

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz

**Band:** 114 (2022)

**Artikel:** Holzfrevel und Lesserbank : Delikte und Strafen zwischen 1803 und 1818 in den Bezirken Pfäffikon und Wollerau

**Autor:** Beck, Monika

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1035093>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Holzfrevel und Lasterbank

## Delikte und Strafen zwischen 1803 und 1818 in den Bezirken Pfäffikon und Wollerau<sup>1</sup>

Monika Beck

### Einleitung

Um 1800 litt die Bevölkerung der Schweiz unter den Kämpfen der Helvetischen Zeit. Die durchziehenden Truppen der Kriegsparteien nahmen sich von den Einheimischen, was sie brauchten oder wollten, erzwangen Lebensmittel-, Heu- und Holzlieferungen sowie Fuhr- und Wachtdienste und hinterliessen Not und Elend. Regenreiche Jahre, eine Hungersnot und wirtschaftliche Faktoren erschwerten das Leben in den ersten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zusätzlich.

Wie waren die Bedingungen, unter denen die Menschen in den Bezirken Wollerau und Pfäffikon nach den Kriegswirren lebten? Um mehr darüber zu erfahren, wurden die Protokolle der Bezirke Wollerau und Pfäffikon über den Zeitraum von sechzehn Jahren – von 1803 bis 1818 – untersucht. Dank des Wollerauer Historikers Werner Röllin liegen für diesen Zeitraum Abschriften der handschriftlichen Protokolle in digitaler Form vor. Weil die Bezirksräte damals auch judikative Kompetenzen hatten, erfahren wir aus den Protokollen unter anderem, was damals als Delikt geahndet und bestraft wurde. Wir erhalten Einblick in Lebensbedingungen, Wertvorstellungen und die Rechtsprechung in der niederen Gerichtsbarkeit. Dieser Aufsatz konzentriert sich auf die Informationen aus den Protokollen der genannten damaligen Bezirke und auf Straftatbestände wie Diebstahl, Schlägerei, Beleidigung oder Verstoss gegen das sechste Gebot Gottes betreffs der Ehe. Damit wird ein vertiefteres Verständnis für die Situation der Menschen jener Zeit ermöglicht.

### Historischer Kontext

Der Einfluss der fortschrittlich gesinnten Kräfte in der Eidgenossenschaft, die das Land in eine Republik umwandeln

<sup>1</sup> Dieser Artikel basiert auf einer Masterarbeit, die bei Professor Tobias Straumann an der Universität Zürich verfasst wurde (MAS Applied History).

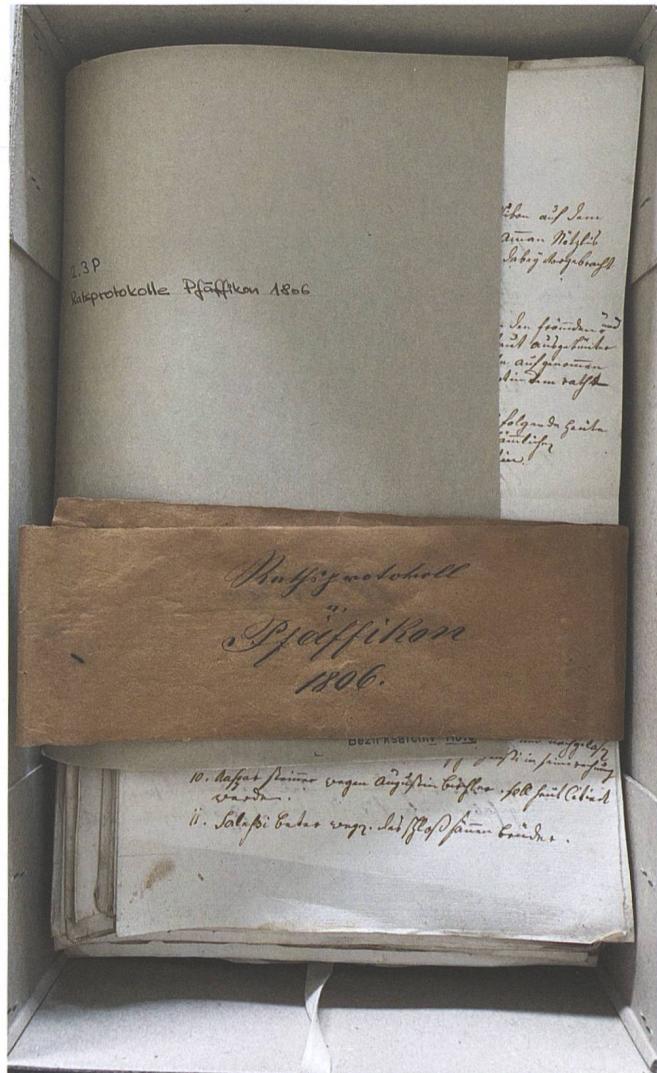


Abb. 1: Schachtel Bezirksratsprotokolle Pfäffikon 1806–1807, Bezirksarchiv Höfe, Wollerau. Die Untersuchung der Protokolle der Bezirke Wollerau und Pfäffikon 1803–1818 erschliesst vor allem die Rechtsprechung der Bezirksräte wie auch die Deliktsformen, Strafprozesse, und Strafmasse. Es ergeben sich aber auch Einblicke in die Lebensumstände der Beschuldigten.

wollten und die Ideen der Aufklärung und der französischen Revolution vertraten, verunsicherte die Menschen in den konservativ-katholischen Gebieten. Den einfachen Bauern waren philosophische Fragen zu Freiheit herzlich egal. Für sie war das Neue verwerflich, besonders, wenn es ihnen aufgezwungen wurde.<sup>2</sup>

Klöster wurden aufgehoben, Wallfahrten weitgehend verboten und der Kanton Schwyz aufgelöst, das machte Angst und provozierte Widerstand. Die Vorstellung der Schwyzer über die göttliche Ordnung war bedroht, sie reagierten mit verstärkter Abschottung und Wagenburg-Mentalität. Gegen ihren Willen waren sie in die Helvetik eingegliedert worden. Bei deren Ende unterschrieben die Regierenden zwar die Mediationsakte, die Bevölkerung kehrte jedoch wo immer möglich zu vormaligem Recht und gewohnten Wertehaltungen zurück. Dies bedeutete im Wesentlichen das Festhalten an der engen Verbindung von Weltlichkeit und Geistlichkeit, die Zuflucht in ein besonders gottgefälliges Leben in Krisenzeiten, die Skepsis gegenüber guter Bildung für alle und das Verbot der Ansiedlung nicht-katholischer Menschen.

Eine wesentliche Rolle in diesem Zusammenhang spielte damals wohl der Befreiungsmythos der Schwyzer, der besagte, dass Gott ihre Vorfahren dank deren christlichem Lebenswandel von fremder Herrschaft befreit habe.<sup>3</sup> Freiheit wurde verstanden als Zusammenhalt und Wohlergehen der korporativ bestimmten «Geschlechter-Gemeinschaft»<sup>4</sup> durch Verteidigung gegen Bevormundungsgelüste von Kanton, Eidgenossenschaft oder ausländischen Mächten, nicht aber als Freiheit des einzelnen Individuums innerhalb der Gemeinschaft. Das Rückwärtsgewandte, das Verwurzelt-Sein in der Tradition und in den von den Vorfahren erworbenen «Freiheiten» gab Sicherheit.

Neue Ideen zu erkennen und sich damit auseinanderzusetzen war als Folge des tiefen Bildungsstandes nur wenigen Menschen in der Region möglich. Mangelnde Bildung hinderte viele daran, aus gewohnten Denkweisen auszubrechen, Fakten zu prüfen, einzuordnen und sich eine eigene Meinung zu bilden. Obwohl der Schulbesuch Pflicht war, kostete er Geld, das in vielen Familien fehlte.<sup>5</sup> Zudem wurde der Unterrichtsbesuch selten kontrolliert respektive dessen Fernbleiben sanktioniert.<sup>6</sup> Das vermittelte Schulwissen ermöglichte nicht, die soziale Leiter zu erklimmen.<sup>7</sup> Die Lehrer waren in der Regel nicht für ihre Aufgabe ausgebildet, die Werte des Volkserziehers Pestalozzi waren entweder kaum bekannt oder hatten sich noch nicht durchgesetzt. Die Arbeitskraft der Kinder war für das Überleben vieler

Familien eine Notwendigkeit, sei es in der Landwirtschaft oder am Spinnrad. Aus diesen Gründen schickten viele Eltern ihre Kinder nicht oder nur sporadisch in die Schule. Ein schlecht ausgebautes Wegnetz<sup>8</sup> erschwerte nebst dem räumlichen auch das geistige Vorwärtskommen.

Dass Nicht-Katholiken nicht geduldet und konfessionell gemischte Ehen ausnahmslos untersagt wurden, zeigt deutlich, wie sehr damals der Freiheitsgedanke der Schwyzer von demjenigen der Französischen Revolution abwich.<sup>9</sup> Der Grundsatz der «Gleichberechtigung» und damit der «Freiheitsbegriff» der Aufklärung wurde im Kanton Schwyz nicht gelebt.<sup>10</sup> Es brauchte die Drohung einer militärischen Intervention durch die französische Armee, um während der Helvetik die Schwyzer Regierung dazu zu bringen, ihren Beisässen und Untertanen politische Zugeständnisse zu machen.<sup>11</sup>

Schwyzer Männer, die den Unterschied zwischen der Freiheit der Väter und jener der Revolution erkannten, schrieben von der Gefahr, die vom «im Finstern um sich schleichenden Grundsatz vollkommener Gleichheit» drohte und forderten die Bevölkerung auf, «doch mit der Freiheit ihrer Väter zufrieden zu sein und nicht dem schwindelnden, vernunftlosen und nun so allgemein beklauschten Freiheits-

<sup>2</sup> Zitiert in: Kälin, Aufklärung, S. 163.

<sup>3</sup> Kälin, Aufklärung, S. 174.

<sup>4</sup> «Da die Landleute gleichzeitig auch den entsprechenden Allmeindkorporationen angehörten, wurden die klassischen Staatsgeschäfte und die Allmeindgeschäfte bis 1816 nicht getrennt. Die Beteiligten und die Behörden waren in beiden Bereichen die gleichen.» (Michel Kaspar, Kanton Schwyz. Regieren und Verwalten im Ancien Régime, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <https://lhs-dhs-dss.ch/de/articles/007385/2017-05-11/#HRegierenundVerwaltenimAncienRE9gime> [Status: 16.9.2022]) (zit.: Michel, Regieren).

<sup>5</sup> Zit. in: Salm, Unterrichtswesen, S. 197.

<sup>6</sup> Zit. in: Salm, Unterrichtswesen, S. 203.

<sup>7</sup> Sutter, Bildung, S. 212.

<sup>8</sup> Schneeberger, Verkehr, S. 101.

<sup>9</sup> Zit. in: Kälin, Aufklärung, S. 74.

<sup>10</sup> «Freiheit» und «Gleichheit» wurden aber auch im revolutionären Frankreich, vorwiegend von weissen Männern, im eingeschränkten Sinn verstanden. Ausdruck davon ist beispielsweise die marginale Rolle von Frauen und Sklaven im französischen Empire (1804–1815). Freundlicher Hinweis von Philipp Krauer, Staatsarchiv, 1.9.2022.

<sup>11</sup> Kälin, Aufklärung, S. 161.

geiste anzuhangen».<sup>12</sup> Eine echte Begriffsklärung zu Freiheit fand unter den Gebildeten nicht vollständig statt. Den einfachen Bauern hingegen waren solche Fragen wie erwähnt ziemlich egal.

Die durchschnittliche Lebenserwartung bei Geburt betrug weniger als 40 Jahre, was insbesondere der hohen Kindersterblichkeit geschuldet ist. Auch damals erreichten Menschen ein hohes Alter, was folgende Bemerkung von Gerold Meyer von Knonau aus dem Jahr 1835 belegt: «Achtziger und Neunziger sieht man noch oft, aber ein höheres Alter erreichen nur wenige».<sup>13</sup>

Das Bezahlen mit Geld muss aus heutiger Sicht unübersichtlich gewesen sein. Die Vielfalt der geltenden Währungen war gross. Im Umlauf waren Kronen (Kronen Thaller) und Louisdor (Loisdor), in Wollerau vor allem Pfund, ab 1805 meist Kronen und Schilling. Im Weiteren wurden Dublonen, Neü(en)thaller, Franken, Kreuztaler, Gulden oder Münzgulden verwendet. Banken im heutigen Sinne existierten nicht, Schuldbriefe befanden sich im Besitz von Privatpersonen, Korporationen und kirchlichen Institutionen.

Um 1800 lebte die Bevölkerung der Bezirke Wollerau und Pfäffikon überwiegend von Landwirtschaft und Heimarbeit. Landwirtschaft, Transportgewerbe, Heimarbeit, Handel und Holz spielten eine wirtschaftliche Rolle.<sup>15</sup> Der

Schwyzer Frühmesser Augustin Schibig (1766–1846) kritisierte, die Schwyzer würden viele Nahrungsmittel wie Butter, Schlachtvieh oder Kartoffeln für teures Geld importieren, anstatt sie selbst zu produzieren. Den Grund für die seiner Meinung nach zu niedrige Eigenproduktion ortete er in Trägheit und fehlender Bildung der Schwyzer, die lieber Wirtshäuser statt Schulhäuser bauen würden.<sup>16</sup> Die Schwyzer Bauernfamilien verteidigten die bisherigen und gewohnten Strukturen. Sie blieben in ihrer Tradition verwurzelt. Solange die Heimarbeit genügend Arbeitsplätze bot, konnten sie landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeit miteinander verbinden.<sup>17</sup> Selbst in der Mediationszeit schränkte der Kanton Schwyz die Handels- und Gewerbefreiheit ein, obwohl es Artikel 4 der Mediationsakte jedem Schweizer Bürger erlaubte, seinen Wohnsitz frei zu wählen und überall Gewerbe zu treiben.

Der Kanton Schwyz besass zwar mit dem Schwyzer Landbuch eine verschriftlichte Sammlung von wichtigen Landsgemeinde- und Ratsbeschlüssen.<sup>18</sup> Die Landsgemeinde erliess auch zwischen 1704 und 1733 insgesamt 26 Landespunkte mit verfassungähnlichem Charakter,<sup>19</sup> und es gab ein Rechtstriebegesetz von 1803. Aber es existierten wenige allgemein für den ganzen Kanton geltende Gesetze.<sup>20</sup> Meyer von Knonau schreibt: «Die Strafrechtspflege beruhete bisher, doch mehr dem Namen nach auf der peinlichen Halsgerichtsordnung Carls V. oder der Carolina, der man zwar eine gesetzliche Kraft zugestand, doch aber von derselben abwich, sooft man es gut fand.»<sup>21</sup>

Die erwähnte Carolina meint die Constitutio Criminalis Carolina, auch Peinliche Gerichtsordnung Karls V. genannt. Sie stammt aus dem Jahr 1532 und beinhaltet strenge rechtliche Vorschriften, verbunden mit Grausamkeit und Aberglauben.<sup>22</sup> Das Adjektiv «peinlich» ist in diesem Zusammenhang nicht im Sinne von «beschämend» zu verstehen, sondern bezieht sich auf eine heute veraltete Rechtssprache und meint «Leib und Leben betreffend unter Anwendung der Folter», also im heutigen Sprachgebrauch eher «peinvoll».<sup>23</sup>

Nach Unterzeichnung der Mediationsakte war es den Kantonen freigestellt, ob sie zu den vormaligen strafrechtlichen Bestimmungen zurückkehren wollten oder nicht. Der Kanton Schwyz entschied sich für die Rückkehr zum früheren Recht.<sup>24</sup> Dass Richter und Advokaten nicht juristisch ausgebildet waren, wurde mit dem Argument gerechtfertigt, das Volk sei in der Lage, die tüchtigsten Männer zu wählen. Zudem wurde davon ausgegangen, dass ein hohes Amt und die entsprechende Macht von Gott gegeben waren.

<sup>12</sup> Zit. in: Kälin, Aufklärung, S. 162.

<sup>13</sup> Meyer von Knonau, Schwyz, S. 94.

<sup>14</sup> Meier, Handwerk, S. 88.

<sup>15</sup> Straumann, Wirtschaft, S. 127.

<sup>16</sup> Zit. in: Kälin, Lebenswelten, S. 180.

<sup>17</sup> Straumann, Wirtschaft, S. 132.

<sup>18</sup> Vgl. etwa Das Landbuch von Schwyz. In amtlich beglaubigtem Text, hg. von M[artin] Kothing, mit einem Vorwort von Professor Dr. Bluntschli, Zürich/Frauenfeld 1850; Münchener DigitalisierungsZentrum, <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bzb10564444?page=4,5> [Status: 16.9.2022].

<sup>19</sup> Vgl. Michel, Regieren.

<sup>20</sup> Meyer von Knonau, Schwyz, S. 219.

<sup>21</sup> Meyer von Knonau, Schwyz, S. 220.

<sup>22</sup> Kriminalmuseum, Justiz, S. 129.

<sup>23</sup> Wortbedeutung.info, peinlich, <https://www.wortbedeutung.info/peinlich/> [Status: 25.8.2022]; Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute, peinlich, <https://www.dwds.de/web/peinlich> [Status: 25.8.2022].

<sup>24</sup> Petrig Schuler, Strafrecht, S. 20.

## Ergebnisse

Im Bezirk Pfäffikon wurden zwischen 1803 und 1818 insgesamt 589 Delikte verhandelt, in Wollerau deren 453. Es lässt sich weder in der Anzahl noch zwischen den Bezirken ein Muster erkennen. Auffällig ist die hohe Zahl der Verhandlungen über Straftatbestände in Wollerau im Hungerjahr 1816. Von den damals insgesamt 66 Verhandlungen standen 25 in Zusammenhang mit Tanzen an Sonntagen, Feiertagen oder zur Fastenzeit. Weil mangelnde Gottesfürchtigkeit als Ursache für die Hungersnot gesehen wurde, musste auf jegliches als sündig angesehenes Verhalten verzichtet werden, um die Not zu beenden. Die Wirren auf eidgenössischer und europäischer Ebene scheinen indes keinen Einfluss auf die Delikte gehabt zu haben oder lassen sich in den vorliegenden Daten nicht abbilden.

Ein kleiner – weder repräsentativer noch vollständiger – Einblick in einige Delikte in beiden Bezirken soll an dieser Stelle gegeben werden, um einen Eindruck der Bandbreite an dem zu vermitteln, was von der richterlichen Obrigkeit als strafwürdig betrachtet wurde:

- alten Vater auf Krankenbett alleingelassen;
- an einem Jungen stark vergriffen und diesen geschlagen;
- Brot falsch gewogen;
- durch verbotene Matten gegangen;
- Ehefrau geschlagen;
- Fenster mit Schneebällen eingeschlagen;
- Frau in gewalttätiger Weise unerlaubter Art angegriffen und angetastet;
- Fremde widerrechtlich beherbergt;
- grobe Schimpfworte ausgestossen;
- Holz ins Zürichbiet geliefert;
- Lehrlingslohn vorenthalten;
- Nachtruhestörung;
- niederträchtige Aufführung gegen Obrigkeit;
- Sonntag nicht geheiligt, grausam geflucht und sacramentiert (Gott gelästert);
- Tochter in der Fastenzeit tanzen lassen;
- unglimpflich in Worten ausgedrückt, mit der Wahrheit sparsam;
- zweimal unerlaubt am Sonntag Brot gebacken.

Die in den Protokollen erwähnten Delikte konnten in 15 Kategorien eingeteilt und danach in eine Rangfolge gestellt werden. Die nachfolgende Liste zeigt die Titel der Kategorie, in Klammern die Zahl der jeweiligen Erwähnungen;

dabei ist zu bedenken, dass die Trennschärfe zwischen den Deliktkategorien nicht absolut ist:

1. Holzfrevel (180)
2. Beleidigung (144)
3. Diebstahl (108)
4. Lasterhaftigkeit (100)
5. Grobheit/Misshandlung (73)
6. Nicht-Heiligung von Sonn- und Feiertag (57)
7. Ungehorsam gegen Obrigkeit (55)
8. Schlägerei (44)
9. Beherbergung/Arbeitsvergabe an Fremde (41)
10. Nachtruhestörung (32)
11. Streit (29)
12. Lügen (15)
13. Verantwortung als Arbeitgeber (8)
14. Hehlerei (7)
15. Seltenes, Diverses (149)

Holzfrevel scheint nicht die gleiche Bedeutung gehabt zu haben wie Diebstahl. Freveln bedeutete gemäss schweizerischen Idiotikon «kleine Diebstähle in Holz oder Feld begehen; Vorschriften der Feld- und Waldpolizei übertreten, bes. sich am Gemeineigentum des Waldes vergreifen». <sup>25</sup> Damit rechtfertigt sich die vorgenommene Unterscheidung der beiden Kategorien Holzfrevel und Diebstahl, auch wenn in den Protokollen manchmal selbst grössere Entwendungen als Holzfrevel bezeichnet werden.

Es fällt auf, dass keine Tötungsdelikte genannt wurden. Auch wenn berücksichtigt wird, dass die Kompetenz, über Leben und Tod zu entscheiden, weder beim Bezirksrat noch beim Kantonsrat lag, <sup>26</sup> so könnte doch angenommen werden, dass derart gravierende Vorkommnisse mindestens kurz im Bezirksprotokoll erwähnt sind. Ebenso wenig wird die Wilderei erwähnt. Dies mag damit zusammenhängen, dass, wie Meyer von Knonau schreibt, die Jagd meistens

<sup>25</sup> Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 1–, gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihilfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes, Frauenfeld 1881–; <https://www.idiotikon.ch/woerterbuch/idiotikon-digital> [Status: 17.7.2021], Bd. 1, Sp. 1288–1289 (zit.: Id).

<sup>26</sup> STASZ, HA.III.610, S. 4: «Damit kam dem Kantonsrat zu: Gesetzgebungscompetenz [...] Oberaufsicht über die Schul- und Armenanstalten, Strafkompetenz für nachlässige Beamte, richterliche Befugnisse, aber nicht über Leben und Tod [...].»

erlaubt und nur für die Zeit zwischen der alten Fastnacht<sup>27</sup> und Jakobi<sup>28</sup> verboten war.<sup>29</sup> Er erklärt: «[...] allein der bei-nahe gänzliche Mangel an Gewild und die rauhen Berge machen [die Jagd] an manchen Orten einer Strafarbeit gleich. Raubthiere giebt es nicht, nur selten verirrt sich ein Luchs oder ein Bär in den Kanton Schwyz. [...] Gemsen sind nicht mehr zahlreich.»<sup>30</sup>

## Einfluss der Kirche auf die Urteile

Die Kirche scheint keinen unmittelbaren Einfluss auf Urteile genommen zu haben. Zu Beginn jeder Sitzung wurde zwar Gott der Allmächtige um Beistand gebeten, manchmal äusserte sich ein Pfarrherr zum Lebenswandel einer angeklagten Person. Die Kirche spielte bei der Bestrafung jedoch insofern eine Rolle, als dass der Sünder oder die Sünderin in der Kirche öffentlich Busse tun musste und/oder gezwungen wurde, dem Gottesdienst (oft zweimal täglich) beizuhören oder die Beichte abzulegen.

Manchmal wurde der Pfarrherr angewiesen, die Schuldige oder den Schuldigen durch Unterweisung auf den richtigen Weg zu führen. Es ist offensichtlich, dass der katholische Glaube und sein Wertesystem die weltliche Gerichtsbarkeit durchdrang und untrennbar mit ihr verbunden war.

So wurden etwa vom Bezirksrat am 12. Februar 1813 die Fasnachtsvergnügungen drastisch eingeschränkt, um den Menschen weniger Gelegenheit zu geben, der Sünde und dem Laster zu verfallen: «Ferner ist um in so Kritischen Zeiten die Sitlichkeit der Menschen und in wenigern sünd und Laster zu fallen, erkennt: dass für gegenwärtiger Fassnacht das Fassnacht nahren Laufen und Sogenante Fassnacht Feiir machen des gänzlichen verbothen sein solle, und zwar bey unablessiger straf bey einer Dublonen Buss, welches Publiciert werden solle. Das Tanzen über die Fassnacht betreffend ist nur an den 2 Letzten Tagen der Fassnacht bewilliget mit beyfügen dass am Fassnacht Dienstag abends 10 Uhr das Tanzen und Wirten

Laut Policey gesetz aufhörn sollen – wovon auch wen gedanzet wird, von dem betreffenden Wirt die bestimmte 4 Franken per Tag in die Armen Cassa sollen abgetragen werden.»<sup>31</sup>

## Gesetzliche Grundlage und Protokollierung

Hinweise auf Gesetzbücher werden in den Protokollen kaum gegeben. Die Bestrafung wirkt manchmal zufällig, was daran liegen könnte, dass die Art des jeweiligen Vergehens nicht detailliert protokolliert ist. Ab und zu wird eine Bemerkung gemacht wie «gemäss Dorfrecht». Es wurden manchmal neue Gesetze erlassen und alte in Erinnerung gerufen.

In Wollerau wird die Gesetzesgrundlage in den Protokollen nicht genannt, bloss einmal wird auf «hiesiges Recht» hingewiesen. Wenn in den Protokollen des Bezirks Pfäffikon direkter Bezug auf eine Gesetzesgrundlage genommen wurde, handelte es sich immer um so genannte Dorfartikel, eigentliche Verordnungen. Im 3. Artikel ging es beispielsweise darum, unter dem Jahr Holz zu verkaufen und beim 5. Artikel darum, Holz ausser Landes – also ausserhalb der Bezirksgrenzen – zu verkaufen. Die Artikel 2, 7 und 11 befassten sich ebenfalls mit Holzfrevel, Genaueres dazu ist aus den Protokollen nicht ersichtlich.

Ein weiteres Beispiel für eine gesetzliche Grundlage ist eine Notiz im Bezirksratsprotokoll Wollerau vom Januar 1814, wo unter dem Titel «Allgemeine Weisung» erwähnt ist: «Jst erkennt, dass in Zukunft wegen zu fruhem Beyschlaf die bis dahergeige Buoss nemlich 10 Kronen verbleiben sollen und entwiders Vorstand oder dafür eine Dublonen zu zahlen haben. Doch solle dessen ungeachtet der Fehlende durch den Weibel vor den Vorsteher citiert werden.»<sup>32</sup>

Einige Verhandlungen sind in aller Ausführlichkeit beschrieben, mit seitenlangen Verhörprotokollen, besonders bei Schlägereien und Nachtruhestörungen mit mehreren Beteiligten. Andere Verfahren sind nur knapp protokolliert, bezüglich der Unterschiede in der Konkretheit der Protokollierung ist kein Muster erkennbar.

## Strafmaß

Der Fächer an Strafen beinhaltete Geldbusse, Ehrenstrafe (öffentliche Demütigung), Leibstrafe (Schläge, Streiche mit Rute oder Stock; öffentlich oder hinter verschlossener Tür), Einschränkung der Bewegungsfreiheit (inklusive Arrest oder Wegweisung), Kriegsstrafe, Ermahnung oder Wallfahrt. Im Kanton Schwyz gab es kein Gefängnis, in den

<sup>27</sup> Woche nach Aschermittwoch, also zwischen Mitte Februar und Mitte März.

<sup>28</sup> 25. Juli.

<sup>29</sup> Meyer von Knonau, Schwyz, S. 133.

<sup>30</sup> Zit. in: Meyer von Knonau, Schwyz, S. 133.

<sup>31</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 12, 12.2.1813.

<sup>32</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 29.2.1814.

Bezirken Wollerau und Pfäffikon hatte es bloss je mindestens eine Arrestzelle für kurzzeitige Aufenthalte. Längere Wegsperrung war daher als Strafe nicht möglich. Wer seine Geldstrafe nicht bezahlte, musste oft mit öffentlicher Demütigung rechnen. So erging es beispielsweise Xaveri Wider.

#### Xaveri Wider

Im Mai 1812 stellte der Bezirksrat fest, dass der früher verurteilte Wider seine Geldstrafe noch nicht beglichen hatte. Er wurde ermahnt, dies bis zum folgenden Abend nachzuholen, «[...] widerigen falls solle er bis Montag Nachmittag 1 Uhr auf hiesigem Rathaus erscheinen, und dann ein ½ stund mit einer Ruthe in der Hand stehend auf dem Lasterbank abbüßen».<sup>33</sup> Xaveri Wider hatte vor dem Bezirksrat gestanden, weil er sein Vermögen und dasjenige seiner Frau zum Nachteil seiner Kinder verschwendet hatte. Er werde kaum imstande sein, das verpasste Frauenvermögen zu ersetzen, meinte der Rat. Daher wurde der Vogt der Ehefrau beauftragt, für das «höchst bedürftige Haus» Holz anzuschaffen und der Familie den ihr zustehenden Holzteil nach Bedarf zu geben. Xaveri Wider wurde der Besuch aller Wälder vollständig untersagt, er durfte weder Wirts- noch Schankhäuser besuchen, kein Geld leihen und keine berauschenenden Getränke konsumieren. Alle seine zukünftigen Käufe und Verkäufe wurden ungültig und strafbar. Diese Anordnungen wurden am darauffolgenden Sonntag öffentlich publiziert. Um die Busse zu bezahlen, durften nach dem Willen des Bezirksrats weder Frau noch Kinder geschädigt werden, er hatte das Geld zusätzlich zu verdienen. Auf diese Weise versuchte der Rat offensichtlich, die Familie vor einem verschwenderischen und unzuverlässigen Oberhaupt zu schützen.<sup>34</sup>

#### Bitte um gnädiges Urteil

Von den Delinquenten wurde Demut und Unterwürfigkeit erwartet und dass sie um milde Bestrafung batzen. Schriftliche Geständnisse waren entsprechend formuliert.

#### Ignaz Blum

Ignaz Blum sei als Beispiel genannt, er schrieb 1810 in Pfäffikon: «*Jch Jgnazi Blum, bekenn öffentlich, vor Gott und den Menschen, dass ich vor etwas Zeit, zum widerholten mahl gegen dem Herrn Bezirks Landammann und Bezirks Rath, schlechte und unverschemte Reden ausgestossen, auch selbe als seiner gesetzliche Bezirks Oberigkeit ausseracht gesetzt, und wohl zu sagen Rebellisch behandelt – Weswegen mir herzlich Leid ist.*

*Jch nehme also in gefolge höherer Erkanntus meine unverschemte freche ausgestossene Reden, in mein Busen zu Rük, und bitte Gott vordersamst, auch den Hrn. Bezirks Landammann besonders, eine wohlweise Bezirks Oberigkeit und alle die ich durch mein unverschämtes maull mit worthen, oder werken, möchte beleidigt haben, um Gottes willen um Verzeihung, mit dem bestimmten Versprechen mich fürobin vor derley Reden zu hüten und zu bessern, und auch den Herrn Bezirks Landammann Wild, und sämtliche dermahlen würdigste mitglieder des Bezirks Raths, als meine Ächte und gesetzliche Oberigkeit annehmen.*<sup>35</sup> Ignaz Blums Vergehen wurden an der Kantonsratssitzung vom 28. August 1810 verhandelt und beurteilt, die Strafe wurde jedoch in Pfäffikon vollzogen.<sup>36</sup>

#### Delikte im Zusammenhang mit Industrialisierung

Die Industrialisierung wurde in Pfäffikon vorsichtig eingeläutet, als am 2. August 1816 Feuerwehrhauptmann Anton Feusi im Bezirksrat um Bewilligung nachsuchte, gemeinsam mit Jacob Brändli von Stäfa in seinem Haus «Maschinenstühle» für eine Spinnerei aufzustellen und neben dem Haus ein Wasserwerk zu erstellen. Anton Feusi erhoffte sich, «dem hiesigen Ort grossen und warthschaften Verdienst» zu verschaffen. Brändli, als Reformierter, versprach, sich nicht in Pfäffikon niederzulassen, was gegen die Kantonsvorschriften gewesen wäre, sondern nur so lange im Bezirk zu bleiben, bis der Betrieb eingerichtet sei. Der Bezirksrat beschloss, «dem Projekt nicht abgeneigt» zu sein.<sup>37</sup>

#### Jacob Brändli von Stäfa

Offenbar wurde die Bewilligung erteilt, in den Protokollen ist zwar nichts darüber zu lesen, doch in den Jahren 1817 und 1818 wurde «Spinnerei-Maschinenfabrikant Brändli» aus dem Kanton Zürich mehrfach ermahnt und zum Teil verurteilt. Unter anderem bezahlte er seinen Arbeitern nicht den vereinbarten Lohn, wogegen sich diese wehrten: «*Da von den Spinmaschinen arbeitern mehrere mahl Klag eingegangen, dass Maschinen Herr Jacob Brendlj seinen arbeitern De conto hinterhalten und wochendlich abziehen, zwar auf*

<sup>33</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 30.5.1812.

<sup>34</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 11.9.1811; 30.5.1812.

<sup>35</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 4.9.1810.

<sup>36</sup> STASZ, HA.III.605, p. 430 (28.8.1810).

<sup>37</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 2.8.1816.

*jede per sohn 4 gs, welches nicht willig nach bezalt werde, und so die arbeiter in schaden kommen. Hingegen Herr Brendlj behauptet gleich andern Maschinen verordnungen, den Conto wohl abzuziehen berechtiget zu sein, nicht aus der arbeit gehen können, und wan eines oder das andere den gehörigen Weg einschlage, und richtig bezalt werde.»<sup>38</sup>*

Der Bezirksrat beauftragte den Landammann, den Polizeipräsidenten und den Schreiber mit der Untersuchung dieser Angelegenheit. Diese mussten eine «arbeit verordnung auf Pabir»<sup>39</sup> (vermutlich schriftliche Richtlinien auf Basis des geltenden Gesetzes) verfassen und diese dem Bezirksrat zur Prüfung und Ratifikation vorlegen. Brändli wurde verpflichtet, in der Zwischenzeit seinen Arbeitern den abgemachten Lohn zu bezahlen. Jacob Brändlis Bruder Felix arbeitete ebenfalls in leitender Stellung in der Fabrik. Weil er das Kind des verstorbenen Peter Walder verprügelt hatte, reichte der Schuster Johannes Keller beim Bezirksrat Klage ein: «*Jst Joahnnes Keller Schuster als Kläger gegen Herrn Maschinenherr Brendlj aufgetreten, dass nemlich Herr Brendlj sein Brüder Felix sein Clientin, des Peter Walders sel. Kind, nach verflussener 5 tägigen Arbeit wegen wenigen fehlern unverschämt tractiert, so dass das Kind bülten und blätz gehabt habe, und den 5tägigen Lon hinterhalten, den er Jhme auch nicht bezahlen wollen.»<sup>40</sup>*

Brändli war mit dieser Darstellung nicht einverstanden, und antwortete: «*[...] er habe dieses Kind als ungelernt angenommen, selbes Lehren lassen und nachher demselben den gebürenden Lohn gegeben bis auf die Lezten 4 täg und damals habe das Kind keine Ursach gehabt zu haus zu bleiben – und seye in allen Maschinen ordnung, wen ein Spinner aus der Arbeit gehe, so gebe man Jhm kein Lon.»<sup>41</sup>*

Der Bezirksrat entschied jedoch zugunsten des Klägers und verpflichtete Brändli, dem Kind das Geld auszuhändigen und auch anderen Menschen, die für ihn arbeiteten, den ihnen zustehenden Lohn zu bezahlen: «*[...] man seye bereits*

<sup>38</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 11.8.1817.

<sup>39</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 11.8.1817.

<sup>40</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 8.5.1817.

<sup>41</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 8.5.1817.

<sup>42</sup> Id 4, Sp. 1168.

<sup>43</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 8.5.1817.

<sup>44</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 14.8.1817.

<sup>45</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 14.8.1817.

<sup>46</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 1.6.1818.

*überzeugt, dass Herr Brendljs Brüder mit mehrern Kindern zu grob gewesen und ohne so gar verkente schuld misshandelt, deswegen solle er gehalten seyn dem Kind für die fünf Täg den Lon zu geben und auch andere, im Lon billig [wie es sich gebührt]<sup>42</sup> zu halten.»<sup>43</sup>*

Am 14. August 1817 wurde Brändlis Dienstmagd Zollinger bestraft, weil sie Maschinen gestohlen hatte: «*Es solle Jnquisitin Zollinger für Jhre Vergehen in ein öffendliche Ausstellung auf den Lasterstein morgens Nach dem Nachmittägigen Gottes Dienst ½ stund gestellt – mit einem zedel am Hals tragend, mit der aufschrift Maschinen Diebin – dan nach verfluss der beraumten ½ stund mit 6 streichen nach umständen der Körpers Kräften ausgestrichen. Dann wider in Arrest gesetzt, und wen die Kanzley die urthel – ausgefertigt – solle sie durch den Policey Diener zu Jhrer orts oberigkeit geführt und zu fernerer verwär gegeben werden.»<sup>44</sup>*

Die Verurteilte hatte auch Verpflegungs- und Prozesskosten zu bezahlen. Sollte sie selbst nicht in der Lage sein, diese zu begleichen, musste dies ihr «Hausherr» übernehmen: «*[...] soll Jhr Hausherr Herr Jacob Brendli, in gefolge hiesiegen gesetzten dies Kösten zu bezahlen angehalten sein – wofür Jhme aber den regress auf Jhr Vater Jacob Zollinger aus dem Bruhelaker [Brüelacher] Gemeind Wetzikoin gestattet sein solle.*» Zollinger, deren Vorname nirgends genannt wird, stammte aus Wetzikon, Kanton Zürich, und wurde der dortigen Polizei übergeben. Brändli erhielt eine Geldbusse, weil er für Zollinger keine Aufenthaltsbewilligung eingeholt hatte.

Wir lesen im Protokoll: «*Solle Herr Brendli für sich selbst als ungehorsam wo er widerholt amtlich gewarnt war unsren Gesetzen genügen zu leisten, wegen dass er für diese Persohn weder um bewilligung Jhres aufenthalts noch einlegung eines Heimatscheins dieser Persohn aufenthalt gegeben in 2 Kronen Thaller unablässige straf verfellt seyn.»<sup>45</sup>*

Im Juni 1818 befasste sich der Bezirksrat erneut mit Herrn Brändli, der immer noch keine Niederlassungsbewilligung besass: «*Deswegen Hr. Maschinen Herr Jacob Brendlj vorberufen und über folgende gegenstände einvernommen: Und zwar vordersamt laut gesetz vom 23ten Jenner 1817 300 gl. als Caution zu hinterlegen, welche schon früher von der Commission eingefordert – aber nie entsprochen worden. Worüber Hr. Brendlj in antworth ertheillt – man möchte nun noch Cirka 8 oder 10 Tägen gethuld tragen, in deme er in Unterhandlung stehe, vielleicht von hier wegziehen, und diese Caution nicht mehr nötig und erspart werden könnte.»<sup>46</sup>*

Die Bezirksräte kümmerten sich primär um das Wohl der Einheimischen und massregelten den Fabrikherren, wenn er gegen das geltende Gesetz verstieß. Die Nachteile der

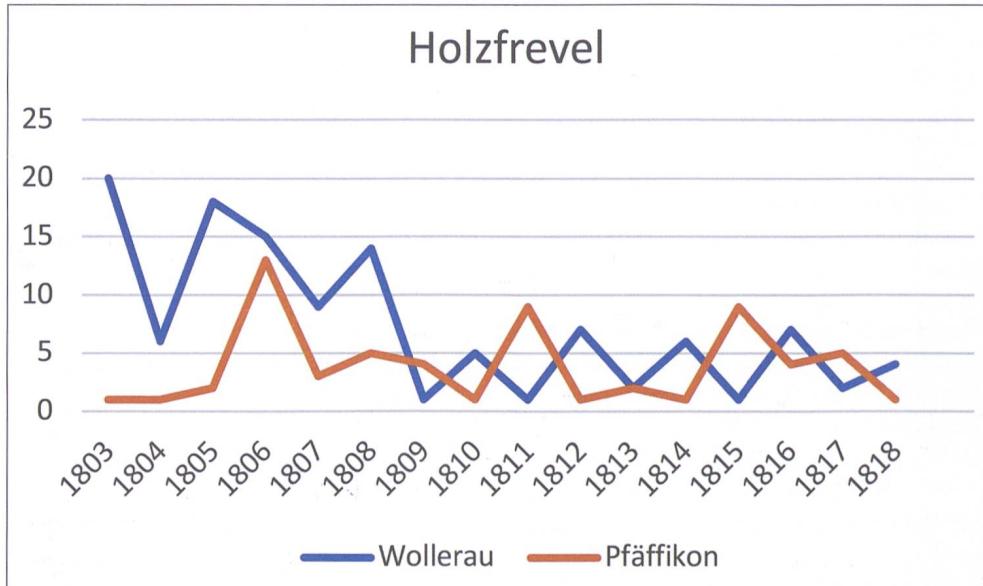


Abb. 2: Holzfrevel, Vergleich beider Bezirke.

Fabrikarbeit für die Arbeiter wurden offenbar wahrgenommen und zu vermeiden versucht. Allerdings werden sowohl Jacob als auch Felix Brändli für die Gewaltanwendung an Kindern nur mit Geldbussen bestraft.

## Holzfrevel

Auf die beiden Deliktgruppen Holzfrevel und Lasterhaftigkeit wird im Folgenden ausführlich eingegangen. Dies geschieht vorwiegend, indem von konkreten Geschehnissen und Menschen erzählt wird. Holzfrevel ist das in beiden Bezirken mit Abstand am häufigsten genannte Delikt (rund 21% aller erwähnten Vergehen). In Pfäffikon wurden 62, in Wollerau 118 Delikte in Zusammenhang mit Holzfrevel verhandelt. Die Vergehen bewegen sich von der Mitnahme einiger dünner Zweige (Reisig) bis zum Abholzen und Ausser-Land-Verkaufen ganzer Bäume. Die Protokolle aus Wollerau geben kaum Informationen darüber, aus welchen Gründen gefrevelt wurde. In Pfäffikon kamen die Beklagten in den Protokollen zu Wort, daher wissen wir, dass Holz in erster Linie aus Armut gestohlen wurde.

Auffallend ist, dass kein Muster in der Anzahl der Urteile wegen Holzfrevels zu erkennen ist. Es zeigt sich einzig, dass über Holzfrevel im Jahr 1809 kaum verhandelt wurde, selbst in den Hungerjahren 1816–1818 nahmen entsprechende Delikte erstaunlicherweise nicht zu. In Wollerau wurden im

Jahr 1803 am meisten Holzfreveler verurteilt, nämlich deren 20. Ab dem Jahr 1809 sank die Zahl auf zwischen einem und sieben Fälle pro Jahr. Am 30. April 1803 wurde erwähnt, dass ältere Verfahren zum Teil eingestellt worden waren, weil sie nicht mehr bewiesen werden konnten: «[...] dass weilen über die Revolutions Zeit keine bessern Auskunft gewesen, man über die Frefler so wehrend dieser Zeit sich etwas haben Rüksicht nehmen wolle!»<sup>47</sup>

Somit wäre zu erwarten gewesen, dass in den Jahren danach nur wenige diesbezügliche Verhandlungen stattfanden. Es scheint jedoch eher so gewesen zu sein, dass sich die Menschen an die mangelnde Kontrolle durch die Kriegswirren gewöhnt hatten und dass unklar war, welche gesetzlichen Vorgaben aktuell galten.

In Wollerau war die Anzahl der Verurteilungen wegen Holzfrevels im untersuchten Zeitraum fast doppelt so hoch wie in Pfäffikon. Ein verlässlicher Zusammenhang mit der jeweiligen Bevölkerungszahl ist infolge unsicherer Daten nicht herstellbar. In Pfäffikon erreichte im Jahr 1806 die Zahl der Urteile den Spitzenwert von 13, in beiden Bezirken zusammen erfolgten in diesem Jahr am meisten Verurteilungen, nämlich deren 28. Vielleicht wurde versucht, rückwirkend möglichst viele Vorfälle zu untersuchen und die Sünder zu bestrafen.

<sup>47</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 7.5.1803.

## Zustand des Waldes

Der Bezirk Wollerau verfügte über grosse Gemeindewälder und zusätzlich über beachtliche Privatwälder, schreibt Meyer von Knonau. Trotzdem meldet er Bedenken an: «Wäre die Ausfuhr nicht so stark, und würde der in Menge vorhandene Torf mehr benützt, so könnte auf viele Jahre hier kein Holzmangel eintreten, sagt man in Wollerau, allein dieser Äusserung, die man an manchen Orten und schon längst gehört hat, dürfte man entgegensezten: Gute Forstpolizei sey das wahre Gegenmittel und das schonungslose Ausbeuten der Torfgründe erleichtere die Jetzwelt nur auf Kosten der Zukunft.»<sup>48</sup>

Im Bezirk Pfäffikon betrug die Waldfläche 1835 ein Achtel der Landfläche. Als Baumarten werden in den Protokollen Tannen und Buchen genannt, je einmal wurden Ahorn und Erle erwähnt. Weiter gediehen Eichen, Ulmen, Eschen, Espen und Birken, doch kann gemutmasst werden, dass Tannen und Buchen am verbreitetsten waren.<sup>49</sup>

Der seit dem Mittelalter getätigte Raubbau am Rohstoff Holz, der Bedarf an Wies- und Ackerland und die Waldweide hatte zu Übernutzung und Rückgang der Wälder geführt, doch die Sorge um die Wälder war zu Beginn des 19. Jahrhunderts unbekannt.<sup>50</sup>

Es ist fraglich, ob sich die Obrigkeit in den beiden Bezirken bewusst war, dass die Menschen mit der Zerstörung der Wälder die Lebensgrundlage verloren. Die rigiden Vorschriften könnten darauf hinweisen; sie waren ökonomisch und ökologisch teilweise sinnvoll, allerdings wenig weitsichtig und umfassend. Sozial bestand Ungerechtigkeit in der Verteilung des Holzes, indem nicht allmendberechtigten Menschen, vor allem den Heimatlosen, die Waldnutzung vorenthalten wurde.

<sup>48</sup> Meyer von Knonau, Schwyz, S. 126.

<sup>49</sup> Meyer von Knonau, Schwyz, S. 126.

<sup>50</sup> Lüönd-Bürgi, Märchler Wald, S. 31.

<sup>51</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 28.6.1806.

<sup>52</sup> Id 4, Sp. 1386: «Lasterbank»: «Bank auf öffentlichem Platze in der Nähe des Rathauses, auf der, wie am Schandpfahl [...], Delinquenten zu bestimmten Stunden ausgestellt zu werden pflegten.»

<sup>53</sup> Id 10, Sp. 1838–1839: «stucken»: «Bäume, Sträucher, Hecken ua. beschneiden, stutzen, auslichten, von wildem, dürrem Holz reinigen [...]. Insbes. in der Waldwirtschaft «die untern Äste weghauen», meist mit Bez. auf die [...] Tannäste und Reiser.»

## Strafmaß bei Holzfrevel

Die soziale Situation, das Alter, der Gesundheitszustand, das allgemeine Benehmen in der Gemeinschaft und die Prognose für weitere Delikte hatten einen Einfluss auf das Strafmaß. Ein Vergehen wurde weniger schwer gewichtet, wenn es um das Überleben einer Familie ging, als wenn jemand Holz zum eigenen Vorteil auf Kosten der Allgemeinheit stahl oder aufgrund des Amtes Vorbildfunktion erwartet wurde. Sichtbar wird Letzteres im Juni 1806, als Ratsherr Müller zu fünf Kronen Busse verurteilt wurde, weil er «Gemeind Holz aussert Land geferget» hatte. Es wird im Protokoll vermerkt, dass er ganz besonders in der Pflicht sei, die Gesetze einzuhalten: «*Jst erkännt, dass Rathsherr Müller der nicht bloss die Pflicht auf sich gehabt die Verordnung des Landes zu halten, sondern eydlich schuldig ist, dieselbe als Beamtete zu handhaben und keinen Vergehen darwider sich erlauben hätte sollen.*»<sup>51</sup>

Die Angeklagten sind durchwegs geständig, manchmal allerdings erst nach vehementem Abstreiten. Folter oder andere Druckmittel sind in den Protokollen nicht erwähnt. Wer gestand und um Verzeihung bat, erhielt in der Regel eine geringere Strafe als hartnäckige Leugner und Wiederholungstäter. Ersttäter, besonders, wenn sie sehr jung waren, kamen bisweilen mit einer Verwarnung davon. Nahezu alle Verurteilten erhielten eine Geldstrafe, meist verbunden mit der Auflage, die Geschädigten persönlich um Verzeihung zu bitten.

Die zweithäufigste Strafe für Holzfrevel war die so genannte «Leibstraf», worunter in Pfäffikon auch das öffentliche Anprangern auf einer Lasterbank<sup>52</sup> verstanden wurde, obwohl dies eher in die Kategorie der Ehrenstrafen einzutragen wäre. Kurze Haftstrafen für Holzfrevel wurden in jedem Bezirk zweimal ausgesprochen.

### Hansjörg Follmer, Franz Leonzi Feusi, Brüder Steiner und andere

Die folgenden kurzen Einblicke in das Leben von Hansjörg Follmer, Franz Leonzi Feusi, der Brüder Steiner und vieler anderer können unser Verständnis jener Zeit erweitern. So gibt das Beispiel von Hansjörg Follmer, der im Februar 1810 zu zwei Neuthaler verurteilt wurde, einen Einblick in die damalige Wertehaltung: «*In Betrachtung weillen Hansjörg Follmer das Stüken<sup>53</sup> nicht benötiget ist, in Betrachtung weillen Hansjörg Follmer, wenn er derley Holz benötiget wäre, genug eigen und nahern Waldung hat, und endlich in Betrachtung weillen dieser Frefel als eine Truz des neülich erneüerten*

*Verboths scheinen thut, und als eue solcher angesehen werde muss.*»<sup>54</sup>

Ihm wurde demnach vorgeworfen, als Besitzer von Privatwald Holz im gemeindeeigenen Wald zur persönlichen Bereicherung gestohlen zu haben. Ausserdem wurde sein Vergehen als Trotzreaktion gegen ein erneuertes behördliches Verbot angesehen und entsprechend hart bestraft.

Franz Leonzi Feusi hatte «ein dürres Stuck Holz» entwendet und wurde deshalb 1806 zu einem Louisdor Strafe verurteilt. Aus Rücksicht auf sein hohes Alter und seine Bedürftigkeit wurde die Strafe umgewandelt, er musste stattdessen «mit seinem Sohn auf Lachen zur schmerhaften Mutter walfarten» und dort einen Rosenkranz beten. Sollte er dies nicht tun und damit sich «hier in ferer verfellen, so werde neues altes zu samten genommen, in eine Leibstraf verwandle».»<sup>55</sup>

Den beiden Knaben Anton Steiner und seinem jüngeren Bruder wurde 1811 der Holzfrevel verziehen, sie hatten blass eine Geldbusse zu bezahlen. Weil der Jüngere offenbar lange geleugnet hatte, wurde verfügt: «widerigenfalls der w.w. [wohlweise] Rath sich für der jüngere Knab vorbehalt, ein angemessene Leibstraf zu bestimmen».»<sup>56</sup>

Bei Adelrich Ötiker nahm der Rat auf seine Armut Rücksicht, behielt sich jedoch vor, am folgenden Ratstag eine angemessene Leibstrafe zu bestimmen, falls die Busse nicht fristgerecht bezahlt werde.<sup>57</sup>

Thomas Keller wurde im Januar 1815 zu einem Louisdor sofort zu bezahlender Strafe verurteilt. Er wandte ein, er: «[...] gestehe dieses vermisste buchli mit seinem Holz empfangen zu haben, allein aber habe er selbes nicht vorsätzlich empfangen, er habe sein Holz durch Tagmer [Taglöhner] und seine Knaben aufscheitten lassen, welche im Holz fellen dieses buchli geschediget, und so mit abgeholtet, für welches Jhnen leid seye, und bitte um gnädige bestrafung.»<sup>58</sup>

Er gab demnach zu, die vom Kläger vermisste junge Buche zwar erhalten, jedoch nicht vorsätzlich entwendet zu haben. Seine Taglöhner und seine Söhne hätten sie versehentlich beim Holzen geschädigt und deshalb ebenfalls zu Scheitholz verarbeitet und mitgenommen. Thomas Keller empfand das Urteil – Ersatz des Schadens, um Verzeihung bitten und eine sofort zu bezahlende Busse – als ungerecht und reagierte mit den Worten «er habe nicht grade so Dublonen zu schiessen». Weil er damit in den Augen der Bezirksräte mit Trotz und Halsstarrigkeit statt mit der erforderlichen Ehrerbietigkeit reagiert hatte, drohte ihm eine Leibstrafe.<sup>59</sup>

Im Juli 1815 wurde dem Holzfrevel Johannes Steiner nicht geglaubt, dass er Wurzelstücke ganz ohne Werkzeug entfernt habe. Eine Kommission, bestehend aus dem Säckelmeister und einem Ratsherrn, wurde bestimmt, um diese Sache vor Ort zu begutachten. Sie fanden keine Anhaltspunkte für die Verwendung von Werkzeug. Daher wurde Johannes Steiners Strafe reduziert. Er musste sich: «[...] vor einer Dorfgemeind stellen und um verzeihung bitten, und den schaden ersetzen, oder um schenkung an halten, für das vergehen aber so wie für den untersuch solle er Steiner in 2 Kronen Thaller unablässiger straf inerst ersten 4 Wochen zu erlegen, im nicht folgenden fall sich die oberigkeit ein Leibstraf zu tiktieren.»<sup>60</sup>

Freisprüche gab es keine, jedoch Straferlasse wegen Armut oder Jugend, wie das folgende Zitat von 1809 über Kaspar Leonzi Steinegger belegt: «[...] gestehe einige ferten Holz zwar nur aufles Holz und alte Est genommen zu haben, er seye aber ein serr armer und bedürftiger Mensch, und seine Frau habe den arm gebrochen, und könne nichts verdienen. Bitte ein hochweise Oberigkeit um gnädige Bestrafung, dem nach hat der w.w. Rath erkennt, dass dem Steinegger auf sein armuth und alters Jahr Rucksicht genommen worden und für diesmahl die straf eingestellt, zwar mit dem beysatz, dass er durch den Leiüfer zum Hr. Statthalter geführt werde, und Steinagger bey selbem abbitt thun solle, und wenn Hr. Statthalter ersatz des Holzes verlangt das selbe abzutragen, und fürohin sich hüten.»<sup>61</sup>

Im September 1816 wurde Kaspar Leonzi Steinegger erneut ertappt, als er im Wald des Schlosses einen Grotzen (grossen Ast) Buchenholz entwenden wollte. Der dortige Statthalter des Klosters Einsiedeln verlangte, dass dieser Frevel «der gerechten Justiz zur gehörigen beurtheilung» zugeführt werde. Steinegger gestand die Tat und erklärte, seine Frau liege krank zu Hause und er sei sehr arm, er habe diesen Grotzen aus grösster Not genommen, damit er wie-

<sup>54</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 17.2.1810.

<sup>55</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 9, 23.1.1806.

<sup>56</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 3.1.1811.

<sup>57</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 20.9.1811.

<sup>58</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 12, 7.1.1815.

<sup>59</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 12, 7.1.1815.

<sup>60</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 12, 25.7.1815.

<sup>61</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 10, 23.2.1809.

der «auf den Dagmen»<sup>62</sup> und etwas verdienen könne. Als Strafe wurde ihm auferlegt, «[...] mit dem Läuferr ins Schloss gefürt zu werden und für sein begangenen fehler dem Hochwürden Hr. Statthalter öffendliche abbitt thun und um verzeihung bitten, oder den schaden ersetzen – danethin soll er für den begangnen fehler in 2 Franken straf und Process Kösten verfellt sein [...] im nicht entsprechenden Fall werde er ferner berufen und mit Leibstraf bestraft werden.»<sup>63</sup>

## Abmilderung der Urteile

### *Anton Keller*

Es kam vor, dass zunächst eine Leibstrafe verfügt, jedoch später in eine Geldbusse umgewandelt wurde – so 1807 bei Anton Keller, einem hartnäckig leugnenden Holzdieb. Er wurde dazu verurteilt, eine halbe Stunde in der Arrestzelle zu verbringen, dann eine Viertelstunde auf der Lasterbank zu stehen mit einem Zettel auf der linken Brustseite, auf dem «überwiesener Holzdieb» stand. Zusätzlich sollte er ein Holzscheit auf der Schulter tragen. Im Protokoll ist dies folgendermassen vermerkt: «[...] durch den Läufer ein halb stund in die Bürger Presong<sup>64</sup> gethan, hernach 1 Viertel Stund auf den Lasterbank gestellt, mit einem Zädel am Herz – worauf geschrieben werden, überwisner Holz Dieb – auch solle er ein schitt auf der Achsel tragen.»<sup>65</sup>

Nach der Urteilsverkündung wurden die beiden jüngeren Brüder von Anton Keller beim Bezirksrat vorstellig. Sie brachten einen Louisdor mit und baten darum, die Leibstrafe in eine Geldbusse umzuwandeln. Deshalb wurde «aus

mitleiden und schonung diesen jungen Knaben» von einer Leibstrafe für Anton Keller abgesehen.<sup>66</sup>

### *Thomas Keller*

Im Mai 1817, in einer Zeit besonders grossen Hungers, hatte Thomas Keller im Wald der Dorfleute Holz an- und weiterverkauft. Dadurch schädigte er den Wald stark. Schon einmal war er aus dem gleichen Grund bestraft worden: «[...] und doch ganz unverbesserlich seye – wo durch er nicht bloss sein Seellen heill gefärde sondern auch noch seine 6 jungen söhn, auf gleiche weis verführung könnte sich sämtlich in abgrund zu stürzen, auch in der überzeugung dass er an wegen mehrern früheren strafen sich nicht gestossen, deswegen man pflicht habe Jhne für dieses Letztere vorgehen Empfindlicher zu bestrafen.»<sup>67</sup>

Ihm wurde alles Holzen im Wald der Dorfleute gänzlich untersagt. Am Vorabend der Auffahrts-Gemeindeversammlung sollte er durch «den Läufer in der Farb»<sup>68</sup> (Uniform) abgeholt und in Arrest gesetzt werden. An Auffahrt sollte er vor der Gemeindeversammlung eine Stunde lang auf die Lasterbank gestellt werden, mit einem Zettel am Hals, auf dem «widerholter Holzfrefler» stand, und mit einem Buchenscheit auf der Schulter.

Eine Woche nach der Urteilsverkündung sprachen Sohn und Vater des Thomas Keller beim Bezirksrat vor und bat: «[...] demüthig und knei-fällig, und besonders auf anhalten des Sohns Jhme und seinen Geschwisterten zu schonen – die auferlegte Leibstraf vom 8ten Mey für den Vatter Thomas Keller abzuändern, und in eine Geldbuss zu verwandlen und zwar um Gottes willen den Kindern zu schonen mit versprechen wahrer besserung.»<sup>69</sup> Der Rat berücksichtigte diese Bitte und wandelte mit Rücksicht auf die «kleinen noch unerzogenen Kinder» die Leibstrafe in eine Geldstrafe um.<sup>70</sup>

### *Anton Huober*

Anton Huober hatte Holz gestohlen und war nicht zur Verhandlung erschienen.<sup>71</sup> Seine Begründung für die Abwesenheit lautete, er habe nicht aus Bosheit gehandelt, sondern weil er Verdienst gesucht und nicht gewusst habe, dass er erscheinen müsse.

Trotzdem wurde er dazu verurteilt: «[...] eine Stunde mit einem buchen bängel in der Hand durch den Läufer auf den Lasterbank gestellt – hernah durch den Läufer mit der Farb zu den Eigenthümern des Holzes so er entwendet geführt – dann selbe wegen seines ergangen diebstals um verzeihung betten.»<sup>72</sup>

<sup>62</sup> Id 16, Sp. 45; «tagwane», tagwe», tagme», tagne», tagnäue», tau(w)ne»; «1. [...]um den Taglohn (in der Landwirtschaft, im Sommer) arbeiten, damit (teilweise) seinen Lebensunterhalt verdienen.»

<sup>63</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 28.9.1816.

<sup>64</sup> Id 5, Sp. 799: «Prisōn, Presung»: «Gefängnis».

<sup>65</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 9, 22.6.1807.

<sup>66</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 9, 22.6.1807.

<sup>67</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 8.5.1817.

<sup>68</sup> Id 1, Sp. 987: «Farb»: «Farbe, bestimmte Kleiderfarbe, Uniform, Livrée, Landesfarbe.»

<sup>69</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 15.5.1817.

<sup>70</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 15.5.1817.

<sup>71</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 9, 30.1.1806.

<sup>72</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 9, 3.2.1806.

### *Johann Jacob Steinegger*

Johann Jacob Steinegger durfte 1811 angesichts seiner Jugend zwischen einer Geld- und einer Ehrenstrafe wählen. Er entschied sich für die Ehrenstrafe und wurde «eine Viertel Stund auf den Lasterbank gestellt mit einem Scheitt auf der Achslen». Anschliessend wurde er über die Bezirksgrenze in seine Heimat geführt. Offenbar war ihm die öffentliche Blossstellung unwichtig, da er sowieso in seine Heimat abgeschoben wurde.<sup>73</sup>

### *Joseph Teiller*

Ausführlich sind die Verhandlungen über Joseph Theiller «bey Löllismüly» protokolliert. Seine Geschichte soll deshalb exemplarisch dargestellt werden: Joseph Theiller, der im April 1803 «geholt hat und sonst ungehorsam gezeigt und lügenhafte Vorstellungen gemacht» hatte, erhielt die hohe Geldstrafe von 20 Pfund, die innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen war. Widrigfalls werde er «ein Stund auf den Lasterbank mit einer Ruthen in der Hand gestellt».<sup>74</sup> Zwei Monate später, im Juni 1803, wurde festgestellt, dass er seine Busse nicht bezahlt hatte «und sich sonst noch halstätig zeigte». Es kamen also insgesamt fünf Delikte zusammen: Holzfrevel, Lügen, Halsstarrigkeit, Ungehorsam und nicht bezahlte Busse. Deshalb wurde er «in Verwahrung genommen und morgens zu Ausführung seiner Urtell angehalten».<sup>75</sup> Es kann angenommen werden, dass er auf die Lasterbank gestellt wurde, belegt ist es nicht. Im Dezember des gleichen Jahres stand Joseph Theiller erneut wegen Holzfrevels vor dem Bezirksrat, im Januar 1804 musste er zusammen mit seinem Bruder Peter erscheinen. Peter hatte offenbar zugesichert, die im April 1803 auferlegte Busse von 20 Pfund für seinen Bruder zu begleichen, dieses Versprechen jedoch nicht gehalten. Außerdem hatte Joseph im Dezember 1803 «wiederum in Gemeindsholze gefreflet». Beide Brüder erhielten zusätzlich zur schon verhängten Strafe eine weitere Geldbusse mit der Anmerkung: «[...] widrigenfalls, dass er bis zum Ausgang des bemelten Termins nicht bezahlen würde, so solle er und sein Bruder Joseph am ersten Sontag nach dem Termin jeder ein 4tel Stund durch den Leüfer auf den Lasterbank gestellt werden, wenn der Gottesdienst aus ist, und soll der Bruder Joseph ein Dannast in die Hand nehmen und dem Peter Theiller ein Zedel ans Herz als Ungehorsamer geheftet werden, und dann erst noch die 20 Pfund und die Dublone gleich bezahlen [...].»<sup>76</sup>

Ob die Busse bezahlt wurde oder ob die Brüder auf die Lasterbank gestellt wurden, erfahren wir nicht. Bereits im September 1804 wurde Joseph Theiller durch den Läufer

erneut abgeholt, diesmal wegen Ungehorsams gegen die Geistlichkeit und die Behörde. Er wurde mit einer Geldstrafe und Arrest streng bestraft: «[...] in die Buoss soll verfehlt seyn 2 Kronenthaller, und überdas in Verwahrung gesezt werden bis Morgens Abends 3 Uhr, danethin solle er die Actuariats Ratification und Ehrschimpfs Kösten 9 Kr. 45 s unter einer Dublone Buoss bis am 4ten Weinm. 1804 dem Pfarrherrn bezahlen, wie auch der Geistlichkeit Jhre Satisfaction leisten.»<sup>77</sup>

Im Januar 1806 musste Joseph Theiller abermals wegen Holzfrevels vor den Bezirksrat treten und erhielt eine Busse in Höhe von zwei Neutralern, zusätzlich musste er der Dorfgemeinschaft einen Neutraler als Ersatz für das gestohlene Holz bezahlen.<sup>78</sup> Ein letztes Mal wird sein Name im Dezember 1808 erwähnt, als er «Ehrenstudien auf der Allmeind gestollen und abgehauen» hatte. Er hatte demnach mit einem Werkzeug, vermutlich einem Messer oder einem Beil, an Erlen, die ihm nicht gehörten, Äste entfernt und mitgenommen. Dafür erhielt er eine Busse von einem Pfund und zehn Schilling.<sup>79</sup> Wir können uns fragen, wieso Joseph Theiller immer wieder straffällig geworden war. War es die Armut, die ihn nötigte, war er frech, verzweifelt oder renitent? Das Protokoll bleibt die Antwort schuldig. Joseph Theillers Geschichte zeigt einerseits, wie Angehörige versuchten, eine öffentliche Blossstellung auf der Lasterbank zu vermeiden, dadurch aber zu Mitschuldigen und Mitbestraften werden konnten.

### *Carl Seeholzer und Joseph Eggler*

In Wollerau kamen nur zwei des Holzfrevels Angeklagte mit einer Verwarnung davon, Carl Seeholzer im Schellhammer und Joseph Eggler in der Weid. Carl Seeholzer hatte im Januar 1804 «etwas unbeträchtliches Holz in der Scheren gefehlt [...] ist aber seiner Armuth halben mit einem Zuspruch und Ermahnung entlassen worden».<sup>80</sup> 1807 frevelte er erneut und wurde mit «einer scharfen Andung» entlas-

<sup>73</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 20.9.1811.

<sup>74</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 7.5.1803.

<sup>75</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 11.6.1803.

<sup>76</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 12.1.1804.

<sup>77</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 24.9.1804.

<sup>78</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 14.1.1806.

<sup>79</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 22.12.1808.

<sup>80</sup> BAH, Historische Bücher, KK I a, 5.1.1804.

sen.<sup>81</sup> Joseph Eggler musste sich eine «ernstliche Wahrnung» anhören und ging ansonsten straffrei aus.<sup>82</sup> Wie gravierend oder geringfügig die Vergehen der beiden waren, ist aus dem Protokoll nicht erkennbar.

## Leibstrafen

Während nahezu alle wegen Holzfrevel Verurteilten eine Geldstrafe und viele von ihnen eine Ehrenstrafe erhielten, waren Leibstrafen, also Stockschläge und Auspeitschungen, selten. In den Urteilen ist jeweils festgehalten, wie viele «Streiche» ausgehalten werden mussten.

### *Joseph Seeholzer «bey der Sagen»*

Im Jahr 1805 musste Joseph Seeholzer «bey der Sagen», der zweieinhalb Jahre zuvor ein Klafter Tannenscheite ins Zürichbiet geliefert und seine Busse nicht bezahlt hatte: «[...] zur Schau  $\frac{1}{2}$  Stund auf dem Lasterbank vorstellen, mit einem Eysen und Behänk in der einen und mit einer Ruthe in der Hand solle dannso er bis Montags d. 1t. M. gehalten und dann mit 12 Streichen entlassen werden.»<sup>83</sup>

Seine Strafe war also dreiteilig: die öffentliche Demütigung auf der Lasterbank, verstärkt mit entwürdigenden «Accessoires», eine Haftzeit und Stockschläge. Die Haft dauerte vermutlich rund zweieinhalb Wochen, denn die Verhandlung fand am 14. Dezember statt und am Montag des ersten Monats, also des Januars, sollte er entlassen werden.

### *Karl Seeholzer*

Karl Seeholzer entwendete 1810 viel Holz in den Gemeindewäldern und von Privaten, er musste deswegen: «[...] am künftigen Sonntag ein halb Stund auf dem Lasterbank zu stehen, und dann nach demselben auch durch den Leüffer in der Farb vor den Herrn Pfarrherr gefühört werden, auch 6 Streich durch den Landjeger erhalten, beynebens in der Ersaz des gestohlenen sowohl als in Prozess und Azungs Kosten verfehlt, und ein Jahr von Holz und Feld erkennt.»<sup>84</sup>

<sup>81</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 14.3.1807.

<sup>82</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 2, 6.4.1816.

<sup>83</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 14.12.1805.

<sup>84</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 21.2.1810.

<sup>85</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 21.2.1810.

<sup>86</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 8.8.1812.

Auch bei ihm blieb es nicht bei der Anprangerung, sondern er wurde durch den Läufer in Uniform – sodass möglichst viele seine Schande sehen konnten – zum Pfarrer geführt, der ihm wahrscheinlich ins Gewissen redete. Danach erhielt er durch den Landjäger Stockschläge und wurde finanziell zur Kasse gebeten, indem er das Gestohlene zu ersetzen, die Prozesskosten zu tragen und die Verpflegung zu bezahlen hatte. Zu guter Letzt durfte er während einem Jahr nicht am Gemeingut (Wald und Acker) teilhaben. Wenn Verpflegungskosten (Atzung) fällig wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte eine gewisse Zeit in der Arrestzelle inhaftiert war.

### *Karl Litschy*

1810 fand die Verhandlung gegen Karl Litschy statt, er hatte zum wiederholten Mal sehr viel Holz gestohlen. Litschy wurde als unverbesserlich angesehen, er war vor einiger Zeit aus dem Arrest entwichen und liess damit den Gehorsam gegenüber der Obrigkeit in eklatanter Weise vermissen. Er musste: «[...] künftigen Sonntag  $\frac{3}{4}$  Stund auf dem Lasterbank gestellt, dann mit 24 Streichen durch den Landjäger abgepuscht, und dann erst durch den Laüffer vor den Pfarrherrn gefühört werden, beynebens ein Jahr von Holz und Feld erkennt, auch in die Prozess und Azungs Kosten sowohl als in den Ersaz des Gestohlenen erkennt seyn.»<sup>85</sup>

Litschy erhielt damit die gleichen Elemente der Strafe wie Seeholzer, allerdings wurde er, vor allem was die Schläge betrifft, bedeutend strenger bestraft. Der Grund dafür ist wohl, dass Litschy, im Gegensatz zu Seeholzer, für unverbesserlich gehalten wurde, obwohl Letzterer ebenfalls mehrfach gefrevelt hatte.

### *Jacob Müller*

1812 fällte Jacob Müller «bey der Saagen» eine kleine Tanne und nahm das Holz mit. Er war Wiederholungstäter, sein Geständnis laut Protokoll höchst «lügenhaft und hartnäckig». Die Lasterbank blieb ihm zwar erspart, doch er erhielt im Folgejahr seinen Anteil Holz aus dem Gemeindewald nicht, musste Schadenersatz, Busse sowie Prozess- und Verpflegungskosten bezahlen. Ausserdem erhielt er zwölf Stockschläge.<sup>86</sup>

### *Anna Maria Dümong*

Anna Maria Dümong war eine der wenigen Frauen, die wegen Holzfrevels bestraft wurden. Sie beging das Delikt 1814 gemeinsam mit ihrem Sohn, musste auf den Lasterstein (vielleicht zusammen mit ihrem Sohn) und erhielt

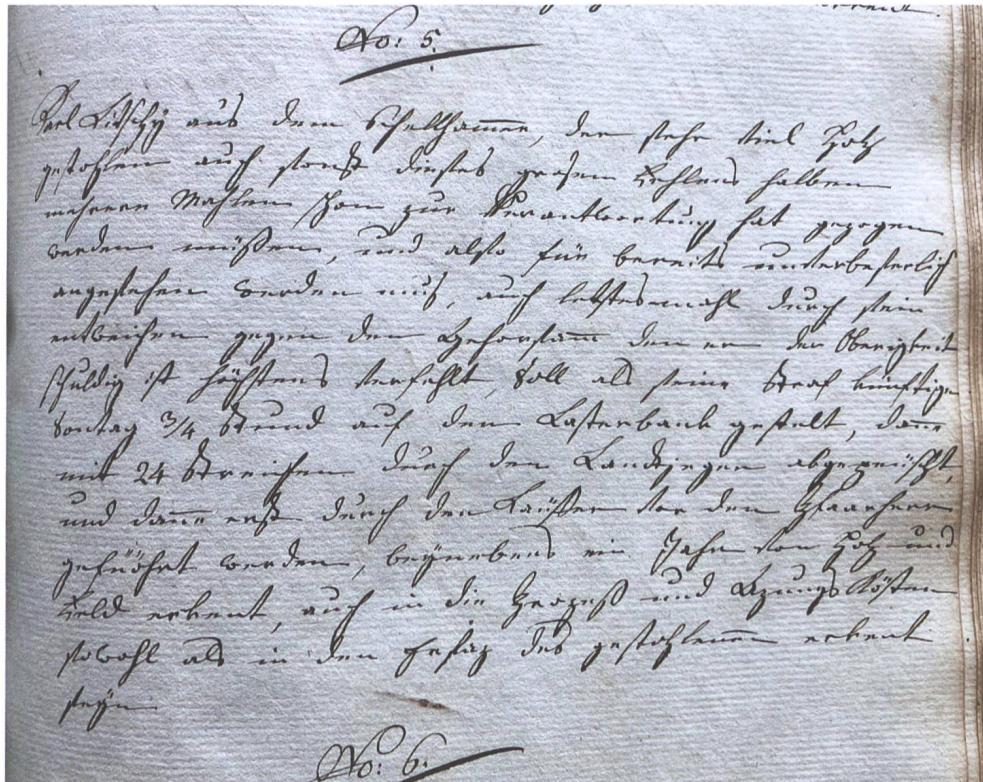


Abb. 3: Bezirksratsprotokolle Wollerau, Urteil gegen Karl Litschy, 21. Februar 1810. Der Holzfreveler Litschy wurde als unverbesserlich angesehen und zu Ehren-, körperlichen, kirchlichen und materiellen Strafen respektive Wiedergutmachungen verurteilt.

12 Streiche mit dem Stock. Warum Dümong so hart bestraft wurde, wissen wir nicht. Vermutlich hängt es damit zusammen, dass sie durch die Anstiftung zum Holzfrevel ihre Vorbildfunktion ihrem Sohn gegenüber nicht erfüllt hatte.<sup>87</sup>

#### *Joseph Bachmann*

1816 stahl der Schuhmacher Joseph Bachmann sehr viel Holz, ausserdem Birnen, Äpfel und Dorn (wahrscheinlich ist Sanddorn gemeint). Er war «im Bekentnis sparsam» und wurde zur Strafe auf den Lasterstein gestellt, vor den Seelsorger geführt, mit 12 Streichen ausgepeitscht, musste alle Bestohlenen zufriedenstellen sowie für Prozess- und Verpflegungskosten aufkommen.

#### *Kaspar Stössel*

Für ein gleiches Vergehen erlitt Kaspar Stössel im selben Jahr dieselbe Strafe.<sup>88</sup> Beide wurden am gleichen Tag verurteilt, es könnte sein, dass sie den Diebstahl gemeinsam begangen hatten. Der Grund für die Körperstrafe war wohl bei beiden, dass sie mehr entwendet hatten, als zum Überleben benötigt worden wäre.

#### *Jacob Fuchs*

Jacob Fuchs, 1818 wegen Holzfrevels verurteilt, musste eine Viertelstunde auf die Lasterbank, erhielt 12 Streiche und hatte die angefallenen Kosten zu begleichen.<sup>89</sup> Was der Grund für die strenge Bestrafung war, wissen wir auch im Fall von Jacob Fuchs nicht. Er war sehr arm, das geht aus den Bezirksratsprotokollen von 1814 und 1817 hervor.<sup>90</sup> Viele Jahre zuvor, 1803, war er in eine Schlägerei verwickelt, im selben Jahr waren er und seine Frau wegen hoher Schulden bevogtet worden.<sup>91</sup>

<sup>87</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 24.3.1814.

<sup>88</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 2, 6.7.1816.

<sup>89</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 2, 7.3. 1818.

<sup>90</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 12.3.1814; BAH, Historische Bücher, KK I b, 2, 14.6.1817.

<sup>91</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 3. 9.1803; 19.11.1803.

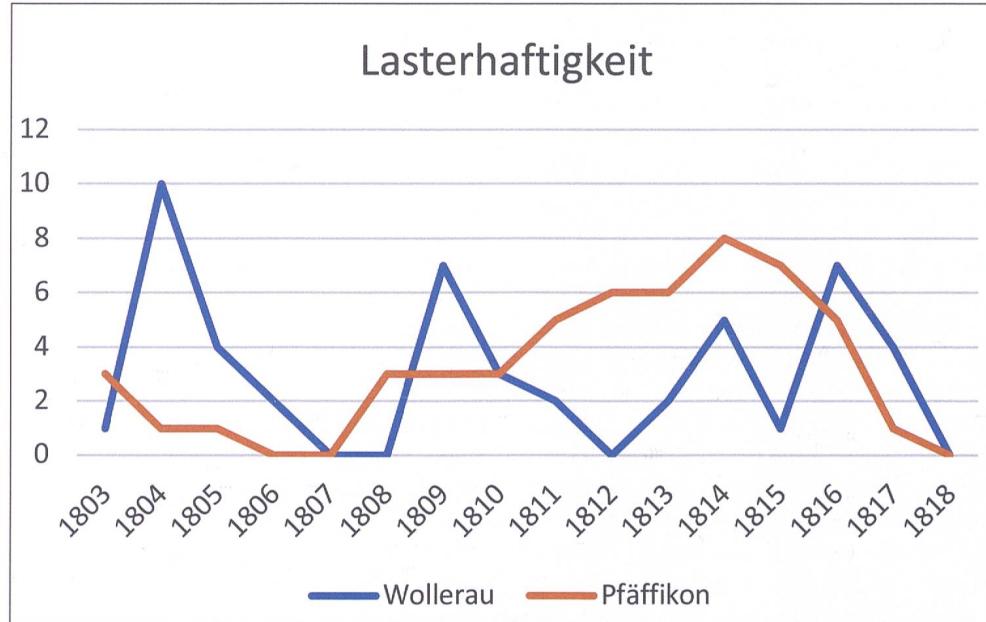


Abb. 4: Lasterhaftigkeit, Vergleich beider Bezirke.

## Lasterhaftigkeit

«Kein Laster hat so viele Anlässe, die geschwind verführen, wie die Unzucht. Wir müssen zum Voraus wissen, dass es unter den Sünden der Unreinigkeit keine geringen oder lässlichen Sünden gebe. Jede freiwillige unkeusche Belustigung, sie mag nun mit dem Leibe oder mit der Seele begangen oder daran zugelassen werden, ist allemal eine Todsünde.»<sup>92</sup>

Eines der häufig erwähnten und bestraften Delikte lässt sich unter dem Begriff Lasterhaftigkeit zusammenfassen. In der vorliegenden Arbeit wurden darunter Vergehen sexueller Art verstanden, die unter anderen als zu frühzeitiger Beischlaf, aussereheliche Vaterschaft, Hurerei, fleischliche Versündigung oder Übertretung des sechsten Gebots Gottes<sup>93</sup> bezeichnet sind. Nicht bestraft wurden «sündige» Gedanken. Insgesamt können zwischen 1803 und 1818 in Pfäffikon und Wollerau 100 Verhandlungen zu dieser Thematik gezählt werden. Manchmal wurden in einem Verfahren beide Beteiligten gleichzeitig verurteilt, manchmal getrennt.

<sup>92</sup> Tanner, Sittliche Aufklärung, S. 306–332.

<sup>93</sup> Katechismus, Das sechste Gebot.

<sup>94</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 9, 28.4.1808.

<sup>95</sup> Freundliche genealogische Auskunft des Historikers Urspeter Schelbert, Walchwil.

Einige Fälle hingen eng mit anderen zusammen, besonders, wenn die Beteiligten zu unterschiedlichen Zeitpunkten vernommen wurden oder wenn Beweise aufwändig beschafft werden mussten. Zudem kam es immer wieder zu Nachträgen, etwa, wenn die Vaterschaft bestritten oder Unterhaltszahlungen verweigert wurden. Lasterhaftigkeit ist die einzige Deliktkategorie, in die viele Frauen involviert waren, konkret 39-mal Frauen und 88-mal Männer. Ein Sittenbild der Zeit können wir erahnen, wenn die Schicksale einzelner Menschen, soweit sie aus den Protokollen erkennbar sind, erzählt werden. Dies soll im Folgenden mit elf kurzen Geschichten getan werden.

## Die Geschichte der Katharina Huser

Die 32-jährige Katharina Huser wurde im April 1808 wegen Hurerei angeklagt. Der Bezirksrat bildete eine Kommission, bestehend aus dem Bezirkslandammann, einem Kantonsrat und dem Säckelmeister, die den Tatbestand zu untersuchen und Bericht über das Verhör zu erstatten hatte. Katharina Huser war schwanger und musste deshalb angeben, wer sie geschwängert hatte.<sup>94</sup>

Sie gebar am 28. März 1808 eine Tochter, Maria Katharina, als deren Vater im Taufbuch Johann Rudolf Keller eingetragen wurde.<sup>95</sup>

Wir wissen nicht, wie die Strafe ausfiel und was mit dem Kind geschah. Das nächste Mal lesen wir viereinhalb Jahre später von ihr, im September 1812. Die Anklage lautete diesmal auf vorehelichen Beischlaf. Der Bezirkslandammann berichtete: «[...] dass Katharina Huser jhme Hr. Ammann angezeigt, dass sie von Franz Birchler des Nüssler, in der Nacht wo Peter Jegger tod im haus gelegen, angeschwängert worden, und sich dato gross Libs befinden – wesnachen sie wünschte, sich mit besagtem Franz Birchler zu verehelichen, und das Kind dadurch zu ehren zu ziehen.»<sup>96</sup>

Daraufhin wurde Franz Birchler, der sich wegen wiederholter Unzucht in der Arrestzelle befand, verhört. Nach Längerem gestand er, der Vater dieses Kindes zu sein. Der Bezirksrat beriet, «ob man diese schlechte Leüt Copilieren [Heiratsbewilligung erteilen] lassen wolle, oder aber nicht», und beschloss, diese Angelegenheit zur Entscheidung an die nächsthöhere Instanz nach Einsiedeln weiterzuleiten.<sup>97</sup> Der Protokollant erwähnte, dass das Delikt – die «Anschwängung» – in der Nacht stattfand, als Peter Jegger tot im Haus gelegen habe. Damit sollte möglicherweise die Unmoral der Tat unterstrichen werden, denn der Tod Peter Jeggers ist ansonsten in den Protokollen nicht erwähnt; wir können somit davon ausgehen, dass bei seinem Ableben alles mit rechten Dingen zugegangen war. Es fehlen Informationen dazu, ob Katharinas Wunsch, Franz zu heiraten und damit das Kind in Ehren aufwachsen zu lassen, entsprochen wurde.

Wir müssen allerdings davon ausgehen, dass die Heirats-erlaubnis nicht erteilt wurde, denn im Mai 1813, also ein halbes Jahr später, stand Katharina Huser erneut als Beschuldigte vor dem Bezirksrat, zum dritten Mal wegen Unzucht. Sie bat um gnädige Bestrafung, versprach demütig Besserung. Im Protokoll ist zu lesen, dass der Bezirksrat darauf Rücksicht genommen habe. Er beschloss: «Katharina Huser solle von dato an bis Morgens Nachmitag 2 Uhr bey Wasser und brod und ohnebett in die gefangenschaft gesetzt. Hernach mit einem streüeneren Kranz und einer ruten in der Hand nach dem Gottesdienst auf den Lasterbank gestellt und dann nach verfluss 3 Viertel stunden mit Sechs gemessigten Hagenschweif streichen ausgestrichen und dann nach Haus gelassen werden – mit dem beyfügen dass sie geflissen Son und Feyertäge vor und Nachmitag die Gottes dienste besuchen und beichten solle.»<sup>98</sup>

Katharina Huser kam 1814 erneut in Kontakt mit der Justiz, ihre Vergehen wurden im Kantonsrat zwischen dem 15. Juli und dem 5. Oktober verhandelt. Katharina war damals 38 Jahre alt und lebte seit 30 Jahren als Tolerierte in Pfäffikon. Sie bezeichnete Theodor Gresch (5. Okto-

ber 1787–9. Oktober 1834)<sup>99</sup> als Vater ihres jüngsten, am 25. Juni 1814 geborenen, Kindes, was dieser bestritt. Gresch wurde von der Verhörkommission angehalten, «[...] die Gründe und Beweisthümer seiner Verteidigung [...] einzugeben.»<sup>100</sup> Am 5. Oktober lesen wir, dass sich Katharina Huser seit geraumer Zeit im Spital<sup>101</sup> befindet und den Kanton ausserordentlich viel koste. Theodor Gresch habe die Zeit, die Vaterschaftsklage abzulehnen, nicht genutzt.

Am 5. Oktober 1814 fällte der Kantonsrat das Urteil: «Die Catharina Hauser soll in Atzungs- und Prozesskosten verfällt, ¼ Stund mit einer Ruthe in der Hand auf dem Lasterstein in hier und ¼ Stund Pfeffikon zur öffentlichen Schau auf dem dortigen Lasterstein ausgestellt werden, dann in den Bezirk Pfeffikon eingebahnt, dem Hochwürdigen Herrn Pfarrer zur christlichen Unterweisung und der dortigen Wohlweisen Obrigkeit zur scharfen Aufsicht anempfohlen werden. In Hin-sicht der Paternitätsanklage gegen den Theodor Gresch ward erkennt: Es solle dieser Person die bey ihren Geburtsschmerzen abgegebene Aussage vor- und abgelesen und dann nach aller Form den Eid angelegt und beschworen werden und nach dessen eidlicher Bekräftigung solle der Theodor Gresch als Vater dieses Kindes anerkannt seyn.»<sup>102</sup>

Ein halbes Jahr später, am 1. März 1815, wurde Theodor Gresch vom Bezirksrat um Stellungnahme zu seiner Vaterschaft gebeten. Er könne sich diese nicht erklären und wolle bei der höheren Behörde nachfragen. Daraufhin wurde ihm erlaubt, beim Kantonsrat in Schwyz anzufragen. Zwei Wochen später, am 16. März, fragte ihn der Bezirksrat, ob er sich beim Kantonsrat erkundigt habe. Gresch antwortete einigermassen schnippisch, es werde wohl dem Landamman genau wie ihm selbst bekannt sein, welche Auskunft ihm der Kantonsrat gegeben habe, nämlich, dass er als Vater anerkannt sei und alle Kosten zu tilgen habe. Doch er, Gresch, bestreite die Vaterschaft nach wie vor.

<sup>96</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 23.9.1812.

<sup>97</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 23.9.1812.

<sup>98</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 12, 12.5.1813.

<sup>99</sup> Freundliche genealogische Auskunft des Historikers Urspeter Schelbert, Walchwil.

<sup>100</sup> STASZ, HA.III.610, p. 390 (26.9.1814).

<sup>101</sup> Vgl. Mettler, Spitalschwestern. Spitäler beherbergten Arme, Alte und Kranke sowie mittellose schwangere Frauen, wandernde Handwerks-gesellen und so genannte «iederliche Leute». Sie lassen sich nicht mit heutigen Spitäler vergleichen.

<sup>102</sup> STASZ, HA.III.610, p. 398 (5.10.1814).

Trotzdem wurde er als Kindsvater in das Taufbuch eingetragen: «*Demnach ward hierüber erkennt: Theodor Gresch solle Laut Kantons Rathserkanthus im Taufbuch als Vater der Katharina Huser gebohrnen letzten Kind ein geschrieben werden ohne Verzug in gegenwart des Amtsmans und solle auch gehalten seyn, die wegen der Katharina Hauser erlofenen hiesigen Atzungs Kosten und Arzt Conto zu bezahlen, hingegen aber an der gesetzlichen alten Dublonen abgezogen werden, und annebens in die gesetzliche straf verfällt sein.*»<sup>103</sup>

Am 23. Januar 1816 beklagte sich Katharina Huser, ihr Kind sei mittlerweile eineinhalb Jahre alt, bisher habe sie von Theodor Gresch keinerlei Unterstützung erhalten. Der Bezirksrat bemerkte erst jetzt, dass der schriftliche Beschluss des Kantons, der Theodor Gresch als Vater bestätigte, nie in Pfäffikon angekommen war. Deshalb war Theodor vom Bezirk bisher nicht in Pflicht genommen worden. Katharina wurde geraten, selbst nach Schwyz zu gehen, um den Beschluss des Kantonsrats einzufordern.<sup>104</sup> Am 16. März 1816 wurde Theodor erneut vorberufen. Das hoheitliche Schreiben aus Schwyz lag mittlerweile vor: «*Somit werde er auf Tringendes begehren der Katharina Huser, welche dieses Kind über das Jahr ohnentgeldlich unterhalten, jetzt zu seinen handen nehmen und sich der gesetzlichen straf unterziehen. Ertheillt in antworth, Er nehme nichts freywillig an als was Jhme von der Behörde gewalthätig auf erlegt und zuerkent werde. Hernach hat er die gesetzliche straf zu zahlen versprochen nähmlich 12 Gl. oder 15 Mgl. So ward demnach erkennt: dass Theodor Gresch Laut hochheitlicher Erkantus zu handen nehmen müsse, oder jm Fall durch die Huserin in beysein des Leüfers Jhme solle zugestellt werden. Danenthin solle Theodor Gresch für sein diesfälligen fähler in die gesetzliche straf verfällt seyn, dass Gräsch nähmlich dato in arrest gesetzt, dann Morgens nach dem Nachmitägigen Gottesdienst mit einem streünen Dägen an der Siden und Ruthen in der Hand durch den Leüfer in der Farb ein ½ Stund lang auf den Lasterbank gestellt werden.*»<sup>105</sup>

Theodor Gresch wurde demnach nicht nur gegenüber Katharina Huser und ihrem Kind unterhaltpflichtig, sondern musste auch die gesetzliche Strafe für das unehelich gezeugte Kind auf sich nehmen. Er wurde über Nacht in Arrest gesetzt und am Folgetag nach dem nachmittäglichen

Gottesdienst vom Läufer in Uniform mit einem Degen aus Stroh an der Seite und einer Rute in der Hand eine halbe Stunde auf die Lasterbank gestellt.<sup>106</sup>

Was weiter geschah mit Katharina, Theodor und ihrem gemeinsamen unehelichen Kind, das wissen wir nicht. Beide werden in den Protokollen bis Ende 1818 nie mehr erwähnt.

## Die Geschichte der Rosa Schönbächler

Rosa Schönbächler wurde im April 1808 vor dem Bezirksrat Pfäffikon der Hurerei angeklagt, gleichzeitig mit Katharina Huser. Auch in ihrem Fall bildete der Bezirksrat eine Kommission, um den Tatbestand zu untersuchen.<sup>107</sup> Weil Rosa Schönbächler schwanger war, musste sie angeben, wer sie geschwängert hatte. Das war nicht ganz einfach, denn es kamen drei «Knaben» in Frage, Michael Stoker von Freienbach, Maurus Äberli von Einsiedeln und Kaspar Wild von Pfäffikon. Sie wurden im Mai 1808 nebst Rosa Schönbächler aufgeboten. Die vier mussten sich wegen des «vorgegannen Huren gescheft» verantworten. Die von der Kommission erhobenen Informationen wurden vorgelesen, alle vier anerkannten sie als korrekt. Es blieb unklar, welcher der drei Burschen der Vater von Rosas Kind war. Weil sie sich auf die gleiche Weise versündigt hatten, wurden sie als gleichermassen schuldig befunden. Es wurde beschlossen:

- Dass die Mutter Rosa Schönbächler das Kind allein unterhalten und unentgeltlich christlich zu erziehen hatte, «weil sie sich über die Massen schlecht und sündhaft aufgeführt und in gleicher Zeit mit dreien sich fleischlich versündigt habe».
- Sollte Rosa Schönbächler sterben oder sonst ausserstande sein, sich um das Kind zu kümmern, so müssten alle drei möglichen Väter gemeinsam für das Kind sorgen, damit es ohne Nachteile für den Bezirk christlich erzogen werden könne.
- Sollte das Kind durch «Kinds Platern» (Pocken) oder sonst in seinem Leben «prestahaft» (gebrechlich, kränklich) werden, so würden alle drei verpflichtet sein, gemeinsam für das Kind zu sorgen.
- Jeder der drei «Knaben» hatte innert acht Tagen zu Handen des Bezirksammanns eine Bürgschaft oder Kautions zu leisten.
- Für das Vergehen musste jeder laut alten Landesgesetzen 18 Gulden Strafe in bar bezahlen oder eine angemessene Leibstrafe auf sich nehmen.

<sup>103</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 12, 31.3.1815.

<sup>104</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 23.1.1816.

<sup>105</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 16.3.1816.

<sup>106</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 16.3.1816.

<sup>107</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 9, 28.4.1808.

- Rosa Schönbächler musste am folgenden Sonntag durch den Läufer in Uniform entweder unmittelbar nach der Predigt oder nach dem Ende des Gottesdienstes in die Kirche geführt werden, dann im Kreuzgang kniend mit einer brennenden Kerze in der linken und einer Rute in der rechten Hand den Zuspruch des Pfarrers anhören, während eines Jahres monatlich die Beichte ablegen, dem Bezirksamman jedes Mal einen Beichtzettel abliefern und zukünftig so oft als möglich den vor- und nachmittäglichen Gottesdienst besuchen. Vor der Strafe erhielt Rosa Schönbächler einen Louisdor, abzüglich der bis dahin entstandenen Kosten.<sup>108</sup>

Über Rosa Schönbächler erfahren wir in den Protokollen nichts mehr. Aus einem späteren Protokoll können wir ableiten, dass Michael Stocker damals 20 Jahre alt war. Trotzdem wurden die drei im Protokoll als «Knaben» bezeichnet. Spekuliert werden könnte, dass der Protokollant damit Rosas Schuld als Verführerin verdeutlichen wollte. Wahrscheinlicher ist, dass der Begriff, der zu dieser Zeit meist ein Kind männlichen Geschlechts bezeichnete, hier im Sinne von «junger, erwachsener Bursche, Jüngling», oder von «Liebhaber, Freier» verwendet wurde.<sup>109</sup>

Einer der jungen Männer, Kaspar Wild, ein Schuster, fiel später immer wieder negativ auf. Am 28. Januar 1809 stand er nach Anschuldigungen durch seine Frau und seinen Vater vor dem Bezirksrat. Statt bei seiner Frau zu sein, halte er sich bei des Bergkrämers Tochter auf und habe gegenüber Ehefrau und Vater Drohungen ausgestossen, lautete die Anklage. Der Läufer wurde ins Haus des Bergkrämers geschickt, um Kaspar Wild herbeizuschaffen, bei Bedarf das ganze Haus nach ihm abzusuchen.

Nachdem der Läufer Kaspar Wild nicht gefunden hatte, wurde folgende Publikation veröffentlicht: «*Da bestimt angezeigt worden, dass jung Kaspar Wild Schuhster wegen schlechtem Wandel seyn väterliches Haus verlassen. Und bis anhin nicht zurückgekehrt und zu besorgen, er möchte heimlich in ebenso schlechten Häusern sich aufzuhalten und in noch grössere Vergehung fallen. So hat der wohlweise Bezirksrath als gesetzliche Orts Oberigkeit sich pflichtig erachtet, derley ausgeartende Personen in Jhre Schranken zu weisen, deswegen erkennit und auszukünden befohlen, dass bemelter Kaspar Wild oberkeitlich aufgefördert seyn solle, unverzüglich in sein väterliches Haus zurück zu kehren, oder seyn Aufenthalt dem Regierenden Amtsman anzuseigen. Sollte jemand diesem gefährlichen Menschen unterschlauf geben und heimlich in Jhren Häusern dulden, oder aber wussten wo derselbe sich aufzuhalten*

*würde, so wird anmit jeder mänglich verbothen, selben hiefür nicht ferners aufzuhalten sondern solches dem Amtsman anzuseigen, und zwar bey Straf und ersatz aller diesfalls erfolgenden schadens und Kösten.»<sup>110</sup>*

Rund ein Jahr nach seinem Verschwinden erschien der bis dahin untergetauchte Kaspar Wild bei seinem Vater und bat darum, wieder zuhause aufgenommen zu werden. Der Vater ersuchte am 18. November 1809 den Bezirksrat, Kaspar nicht einzusperren, sondern ihm die Rückkehr zu erlauben. Dies wurde unter der Auflage gestattet, dass der Vater die Verantwortung für seinen Sohn übernahm.<sup>111</sup>

Am 16. Januar 1810 wurde Kaspar Wild erneut verurteilt, diesmal wegen frechen Handlungen und zu frühzeitigem Beischlaf.<sup>112</sup> Einen Monat später, am 15. Februar 1810, klagte sein Schwager, Kaspar habe ihm mit nassen Schneebällen einige Fenster eingeschlagen. Kaspar wurde freigesprochen, weil Zeugen bestätigten, dass er zur angegebenen Zeit anderenorts war.<sup>113</sup>

Am 22. September 1810 wurde festgestellt, dass Kaspar Wild gegen die Anordnung, sich nach neun Uhr abends im väterlichen Haus aufzuhalten, gehandelt habe. Trotz Ehestand hatte er wiederum die ledige Tochter des Bergkrämers besucht. Kaspar Wild wurde ermahnt und erhielt eine Busse.<sup>114</sup> Drei Jahre später, am 22. Dezember 1813, wurde eine Schlägerei zwischen Kaspar Wild und seinem Schwager verhandelt, bei der Wild Verletzungen davongetragen hatte. Der Schwager musste neben einer Busse auch für Wilds Arztkosten aufkommen. Beide gelobten vor dem Rat, zukünftig in Frieden miteinander zu leben.<sup>115</sup>

Vielleicht hielten sie Wort, jedenfalls werden beide in den Protokollen nicht mehr erwähnt. Ob Kaspar weiter mit seiner Ehefrau, deren Namen wir nicht kennen, zusammenlebte oder endgültig zur Bergkrämer-Tochter gezogen ist?

<sup>108</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 10, 5.5.1808.

<sup>109</sup> Id 3, Sp. 709–712: «Chnab»: «junger, erwachsener Bursche, Jüngling, [...] Junggeselle».

<sup>110</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 10, 28.1.1809.

<sup>111</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 10, 18.11.1809.

<sup>112</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 16.1.1810.

<sup>113</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 15.2.1810.

<sup>114</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 22.9.1810.

<sup>115</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 12, 22.12.1813.

## Die Geschichte von Anna Maria Spadinger und Peter Walder

Im Januar 1811 wurde der 24-jährige<sup>116</sup> Peter Walder der Junge, Sohn des verstorbenen Fürsprechs Walder, der «fleischlichen Versündigung» angeklagt. Einige Zeit zuvor war er vor der drohenden Anklage aus dem Bezirk geflüchtet, aber aufgegriffen und zurückgeschafft worden. Es wurde beschlossen, Peter Walder «[...] unter das Handgelüb zu nehmen, oder jemand von dessen freunden für seine entweichung als gut zustehen aufzufordern und dann seine [...] Hur nebst jhm durch oberkeitliche wege dem Rath in folge vorzu stellen».<sup>117</sup>

Am 7. März 1811 mussten sich Peter Walder und Anna Maria Spadinger wegen «unehelicher Anschwängerung» verantworten. Anna Maria Spadinger war bei der Verhandlung abwesend. Sie sei nicht leicht ausfindig zu machen und sie zu suchen könnte dem Bezirk Kosten verursachen, meinte der Bezirksrat und beschloss, dass «dieses gescheft für heute eingestellt, und auf nächsten Rathstag die s.v. [salva venia: mit Verlaub zu sagen] Hur nebst Jhrem Unzüchtigen solle aufgesucht und Citiert».<sup>118</sup>

Noch im gleichen Monat wurde die Angelegenheit neu verhandelt und Peter Walder «nebst seiner Huer» Anna Maria Spadinger vorgerufen, um sich «über ihre Schandtat beiderseits zu verantworthen». Peter Walder erklärte sich bereit, die Busse bar zu bezahlen, «wie es das mandat erheüsche, und bitte überigens gott und die oberigkeit um verzeihung und gnad». Auch Anna Maria Spadinger bat um Verzeihung und erklärte, ihr Vetter Oswald Keller würde sich ihrer annehmen, damit dem Gesetz genüge getan

werde. «[...] auf dieses erklärt sich Oswald Keller, wenn es mit 3 Kronen Thaller geld könne abgethan werden, so wolle er für Namen seiner Baas heüt dato 2 Kreuzthaller erlegen, und dan bis Mey tag 1811 den 3ten wider ein Kreuzthaller.»<sup>119</sup>

Oswald Keller ersuchte den Rat inständig darum, Anna Maria wegen ihrer Jugend von einer öffentlichen Strafe zu verschonen und sich mit drei Kronentalern zufriedenzugeben. Das Urteil lautete, dass Peter Walder der Junge als Hauptschuldiger 12 Gulden Busse zu begleichen und die Kosten für die Suche nach Anna Maria Spadinger zu übernehmen habe. Anna Maria erhielt aufgrund ihrer Jugend und dank der Fürsprache ihres Vetters keine Leibstrafe.

Der Rat gab sich mit den angebotenen drei Kronentalern zufrieden, doch der Aufenthalt im Bezirk war Katharina für alle Zeit untersagt: «[...] die Spandleri für Jahr und tag unser Bezirk abtreten widrigenfalls sie in betretungsfall durch den Landjeger fort geführt werden sollte».«<sup>120</sup>

Wie die offenbar sehr junge Anna Maria mit ihrem unehelichen Kind das Leben gestaltete, wissen wir nicht, ebenso wenig, in welchen Bezirk sie zurückgeschafft wurde. Das Kind war am 1. April 1810 zur Welt gekommen und hieß Peter Anton Walder.<sup>121</sup> Über Peter Walder erfahren wir, dass er drei jüngere Geschwister hatte, die – wie er – als Halbwaisen bevogtet waren.<sup>122</sup> Ihr Vogt war Ratsherr Johann Joseph Walder, gleichzeitig Vogt der Mutter und Cousin der Geschwister. Im Protokoll vom 27. April 1815 wird erwähnt, dass er ein Ackerstück der Familie übernommen hatte, ohne es danach zu bestellen. Deshalb wurde er gebüßt.<sup>123</sup>

Peter Walder war (wahrscheinlich seit 1813) in fränkischen Kriegsdiensten. Nach seiner Rückkehr aus russischer Gefangenschaft musste er feststellen, dass sein «Dorfnutz» eingeschränkt worden war. Darauf war er «verdriesslich worden» und hatte sich in Zürich für vier Jahre holländischen Militärdienst verpflichtet. Sein Vogt setzte sich dafür ein, dass Peter Walder das Recht auf Holz und Acker behalten konnte, worauf der Bezirksrat diese Angelegenheit an die höhere Behörde überwies.<sup>124</sup>

Einige Monate später fragte Johann Joseph Walder den Bezirksrat erneut an, ob Peter Walder das Dorfrecht weiterhin behalten dürfe, obwohl er sich in einem anderen Kanton hatte anwerben lassen. Die Antwort war, dass Männer, die ausreisen, um in einem Schweizer Regiment zu dienen, gemäss dem 10. Dorfartikel das Dorfrecht behalten können. Doch Johann Joseph Walder wurde

<sup>116</sup> Freundliche genealogische Auskunft des Historikers Urs peter Schelbert, Walchwil.

<sup>117</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 19.1.1811.

<sup>118</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 7.3.1811.

<sup>119</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 23.3.1811.

<sup>120</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 23.3.1811.

<sup>121</sup> Freundliche genealogische Auskunft des Historikers Urs peter Schelbert, Walchwil.

<sup>122</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 18.3.1817.

<sup>123</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 12, 27.4.1815.

<sup>124</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 12, 9.12.1815.

beauftragt, seinem Verwandten mitzuteilen, eine allfällige erneute Anwerbung müsse im Kanton Schwyz erfolgen, sonst würde er nicht nur das Dorfrecht, sondern auch das Heimatrecht verlieren.<sup>125</sup> Peter Walder starb am 13. Februar 1819 mit 32 Jahren.<sup>126</sup>

In den Protokollen werden auch zwei Geschwister von Peter Walder erwähnt. Eines, weil es 1817 von Felix Brändli in der Fabrik misshandelt, und ein anderes, weil es verdingt wurde. Gemäss einer Vereinbarung zwischen dem Vogt Walder und dem Rappenwirt vom 28. Januar 1817 übernahm der Wirt künftig den Unterhalt des Jünglings Kaspar Walder, einem jüngeren Bruder von Peter. Diese Vereinbarung wurde vom Bezirksrat am 1. Februar 1817 gutgeheissen.<sup>127</sup>

## Die Geschichte von Teresa Beüll und Joachim Grätzer

Das Ehepaar Teresa Beüll und Joachim Grätzer wurde im Dezember 1809 des zu frühzeitigen Beischlafs angeklagt. Teresa beteuerte, sich vor der Hochzeit nicht versündigt zu haben, das Kind sei vier Wochen zu früh auf die Welt gekommen, weil sie gestürzt sei. Zudem hätten sie die Hochzeit erst nach zwei Wochen angezeigt, weil sie das dafür nötige Geld nicht rechtzeitig aufbringen konnten. Teresa Beüll bat «um gottes willen um gnad und schenkung Jhrer straf, weil sie blutarm und verdienstlos seye – habe daher die Pure warheit an tag gegeben, bitt gott und eine w.w. Oberigkeit um gnad».<sup>128</sup>

Der Bezirksrat sah ihre Erklärungen als aufrichtig an und liess Gnade walten, obwohl er die Meinung vertrat, dass die beiden gesündigt hatten. Das Paar wurde dazu verurteilt, baldmöglichst eine Wallfahrt nach Lachen zu unternehmen, dort um Fürbitte der Schmerzhaften Muttergottes zu beten und den Herrgott um Verzeihung zu bitten. Dem Bezirksamman musste der Beweis für die Wallfahrt vorgelegt werden, und sie verpflichteten sich, die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen fleissig zu besuchen.

Diese Geschichte zeigt, dass Eltern bestraft wurden, wenn die Zeugung vor der Eheschliessung erfolgte, selbst wenn das Kind während der Ehe zur Welt kam. Es fällt auf, dass die Ehefrau vor dem Bezirksrat argumentierte, während der Ehemann und Kindsvater sich in Schweigen hüllte. Offenbar konnte sie sich gewandter ausdrücken. Bestraft wurden schliesslich beide gleichermassen.

## Die Geschichte von Maria Anna Kolumba Huber und Franz Anton Krieg

Im Protokoll des Bezirksrats Pfäffikon vom 20. Juni 1811 steht, dass Maria Anna Kolumba Huber, die beim Kirchenvogt Franz Anton Krieg diente, nach eigenen Angaben von einem gewissen Brunbacher aus dem Kanton Zug geschwängert worden war.<sup>129</sup>

Doch am 12. Juli 1811 erklärt Franz Anton Krieg: «*Anmit beschein endes unterschribner, dass ich in betreff der geschwängerten Maria Columba Huberin freywillig um andurch meinem Gewissen ein gegen zu leisten, Theils Auch allem Pro-cess auszuweichen, mich als Rechtlicher Vater dieses Kindes Anerkenne und anmit verpflichte, die besorgung dieses Kindes wie auch die Kindbette und daher ruhrende Kösten nach recht und billigheit abzutragen, vermög wessen im fall dieses Kind gebohren und zum Hl. Tauf soll getragen werden, dass selbe als Vatter mir zu gedauft werden solle. Solches beschein Pfeffikon den 12ten Juli 1811 Franz Anton Krieg. Dass diese unterschrift von Franz Anton krieg in Altendorf eigenhändig geschrieben und u allen vorgeschribenen sich verpflichtet bezeugt in gegen-wart Amts Schreiber Xaveri Brunner.*»<sup>130</sup>

War nun die erste Aussage von Maria Anna Kolumba eine falsche Behauptung? Bekam der Kirchenvogt ein schlechtes Gewissen und bekannte sich daher zu seinem Kind? Oder war er nicht der Vater des Kindes und wollte sich um das in seinem Haus gezeigte Kind kümmern, um seine Magd nicht dem Elend zu überlassen? Die Protokolle geben uns keine Antworten darauf. Eine Heirat schien jedenfalls nicht zur Debatte zu stehen.

Über Maria Anna Kolumba Huber lesen wir, dass am 2. Juni 1817 Weibel Feusi als ihr Schirmvogt ernannt wurde.<sup>131</sup> Somit scheint sie auch sechs Jahre nach der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet gewesen zu sein. Franz Anton Krieg erscheint in den Protokollen des Bezirksrats nicht mehr.

<sup>125</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 3.5.1816.

<sup>126</sup> Freundliche genealogische Auskunft des Historikers Urs peter Schelbert, Walchwil.

<sup>127</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 1.2.1817.

<sup>128</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 10, 9.12.1809.

<sup>129</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 20.6.1811.

<sup>130</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 12.7.1811 [Copia].

<sup>131</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 13, 2.6.1817.

## Die Geschichte von Rudolph Keller und Salome Huser

Im September 1812 gebar Salome Huser ihr zweites uneheliches Kind. Sie unterliess es, die geistlichen und weltlichen Behörden zu informieren und wurde deshalb vom Bezirksrat verhört. Salome erklärte, das Kind sei in der Pfarrei Goldingen getauft worden, unterdessen gestorben und begraben. Sie könne keinen Taufschein vorlegen. Der zurzeit inhaftierte Rudolph Keller sei der Vater beider Kinder. Der Bezirksrat beschloss, bei der für die Pfarrei Goldingen zuständigen Behörde den Tauf- und Totenschein anzufordern.<sup>132</sup> Im gleichen Monat wurden Jakob Stoker und seine Frau Apolonia Feüsi vorgeladen, weil sie in ihrem Haus einen sünd- und lasterhaften Lebenswandel zugelassen und ihre Pflichten als Eltern vernachlässigt hatten. Stokers und Feüsins Vergehen war, dass sie Rudolph Keller und einem fremden Schustergesellen Unterschlupf geboten und zugelassen hatten, dass der Schustergeselle eine ihrer Töchter schwängerte: «*Jst Kirchenvogt Jakob Stoker samt seiner Frau Apolonia Feüsi vorberufen, Ihnen vorgelesen, dass sie uneracht Jhnen amtlich gemachten anzeigen und verboth sowohl von geistlich als weltlich dem Rudolph Keller und einem fremden Schuhster Gesell in seinem Haus unterschlauf zu geben, eine seiner Töchter von dem frömden anschwängeren lassen, und überhaupt sund und lasterhaften Lebenswandel gestattet. Auch so gar seine Töchtern wider schwangerschaft Medetiren brauchen lassen und im ganzen Ihre ältern Pflicht vergessen, wie es die Verhöre und Extract beweisen.*»<sup>133</sup>

Das Ehepaar wurde nach seiner Verantwortung gefragt und rechtfertigte sich, sie hätten die beiden «Knaben» «mit allem Ernst» gemahnt, sich im Haus zu mässigen. Danach hatten die beiden die Treffen nach ausserhalb des Hauses verlagert. Stoker und Feüsi baten die wohlweise Obrigkeit, ihren Fehler zu verzeihen und gnädig zu bestrafen. Der Bezirksrat berücksichtigte die Altersschwäche von Jakob Stoker, vertrat jedoch die Meinung, dass dieses Vergehen nicht unbestraft bleiben dürfe. Jakob Stoker und seine Frau

mussten 10 Kronentaler Busse und die Prozesskosten bezahlen. Stoker bat, die Busse auf zwei Dublonen zu reduzieren, diesem Anliegen wurde nicht entsprochen.<sup>134</sup>

Einen Tag zuvor war Rudolph Keller wegen Diebereien und Hurerei angeklagt worden. Auch er gestand, wie Salome Huser, die ihm zur Last gelegten Anklagepunkte und bat «um Gottes Willen um gnädige Bestrafung». Der Rat befand, dass die Diebereien zu gross und zu häufig geschehen seien. Die Bestrafung liege deshalb nicht in der Kompetenz des Bezirksrats, sondern es müsse die höhere Behörde informiert werden. Die Hurerei, derer er ebenfalls angeklagt war, müsse näher untersucht werden, deshalb müsse Keller in Haft bleiben: «*Auch sollen die acten samt Extract in abschrift verfasst, und der hochweisen Kants Regierung zur willkürlischen Prüfung und fernern Verfügung einsenden, und er Keller soll bis auf weiters im Verhaft bleiben.*»<sup>135</sup>

An der Kantonsratsversammlung vom 20. Oktober 1812 wurde Rudolph Keller verurteilt: «*[...] soll in Process- und Atzungskosten, auch in den allfällig noch zu leisten bleibenden Schadenersatz verfällt und beynebens verurtheilt seyn, in Schwyz während einer Viertelstunde an den Pranger gestellt und mit einem halben Schilling ausgestrichen zu werden. In Betreff einiger in diesem Extractus processus des Rudolph Keller zum Vorschein kommenden strafbaren Handlungen anderer Angehörigen des Bezirks Pfeffikon erklärte Herr Landammann Wild, dass dieselben von Bezirksbehörde bereits bestraft seyen.*»<sup>136</sup>

Im Oktober 1813 wurde auf eine Beschwerde und auf die Anzeige des hochwürdigen Pfarrherrn eingetreten, dass Rudolph Keller als Vater des etwa sechsjährigen unehelichen Kindes von Salome Huser nie seiner Vaterpflicht nachgekommen sei. Der Bezirksrat entschied, dass Rudolph Keller der Mutter des Kindes einen angemessenen Unterhaltsbeitrag leisten müsse oder auf andere Weise für dessen christliche Erziehung zu sorgen habe.<sup>137</sup> Ob der angeforderte Taufschein und der Totenschein des zweiten Kindes eingetroffen waren oder nicht, wird nirgends erwähnt. Ebenfalls bleibt unklar, ob der vermutlich mittellose Dieb Rudolph Keller überhaupt in der Lage war, einen Beitrag zum Unterhalt des Kindes zu leisten. Insbesondere, weil er aller Wahrscheinlichkeit nach zusätzlich von der Kantonsbehörde für die Diebstähle verurteilt wurde.

## Die Geschichte von Meinrad Eggler

Meinrad Eggler fiel zum ersten Mal am 21. Juli 1810 in Wollerau negativ auf, als er nachts in einer Gruppe junger

<sup>132</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 28.9.1812.

<sup>133</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 29.9.1812.

<sup>134</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 29.9.1812.

<sup>135</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 11, 29.9.1812.

<sup>136</sup> STASZ, HA.III.610, p. 164 (20.10.1812).

<sup>137</sup> BAH, Akten 1803–1848, C 12, 7.10.1813.

Männer lärmte und Unfug trieb.<sup>138</sup> Ein Jahr später, am 12. August 1811, erhielt er eine Busse wegen zu frühzeitigem Beischlaf.<sup>139</sup> Am 23. Januar 1813 musste er erneut eine Busse und weitere Kosten bezahlen, weil Magdalena Dabor sein uneheliches Kind geboren hatte.<sup>140</sup> Am 10. September 1814 wurde er in den Protokollen ein letztes Mal erwähnt, wiederum wegen zu frühzeitigem Beischlaf.<sup>141</sup> Magdalena Dabor wurde nirgends sonst genannt, vermutlich stammte sie aus einem anderen Bezirk und brachte ihr Kind andrenorts zur Welt. Meinrad Eggler kam bis 1818 nicht mehr mit dem Gesetz in Konflikt.

Vier Jahre im Leben von Meinrad Eggler scheinen recht turbulent verlaufen zu sein. Wahrscheinlich war er damals Jugendlicher oder junger Erwachsener. Trotz der Vergehen wurde er nie zu einer Leibstrafe oder zu öffentlicher Zur-Schau-Stellung verurteilt. Warum das so war, ob er anschließend zum unauffälligen Familienvater wurde, ob er in ein fremdes Regiment eintrat oder als Bettler endete, das erfahren wir nicht, denn nirgendwo werden seine Familienverhältnisse beschrieben.

## Die Geschichte von Joseph Kümy

Von Joseph Kümy erfahren wir, dass ihm sein Stiefbruder Kunradt Kümj am 9. August 1808 in Wollerau zum Vogt gegeben wurde.<sup>142</sup> Am 3. September 1808 hatte er, zusammen mit Marianna Bachmann, der Obrigkeit zuwidergehandelt. Was genau die beiden angestellt hatten, ist nicht protokolliert und bleibt diffus: «*Nach Erdaurung der Begangenschaften beyder Personen Joseph Kümy und Marianna Bachmann, welche sich nicht nur zum Äergernis der Gemeind vorgestelt, sondern noch sogar sich den geistlichen Befehlen und Verordnungen zu widerlaufender Handlung schuldig machen, so dass die Geistlichkeit oder die Seelsorge sich genöthiget fand die weltliche Oberkeit zu Hülfe zu nehmen.*»<sup>143</sup>

Weil sie sich ungehorsam aufgeführten, mussten sie je eine Geldbusse bezahlen, wobei diejenige von Joseph dreimal höher war. Marianna erfuhr stattdessen starke Einschränkungen ihrer Freiheit. Sie durfte sich nirgendwo anders mehr hinbegeben als zur Arbeit und an Sonn- und Feiertagen in die Kirche. Beiden wurde bei Androhung einer Leibstrafe untersagt, sich unter demselben Dach aufzuhalten.<sup>144</sup> Joseph Kümy (manchmal auch Küm oder Kümj geschrieben) war ein häufiger Name im Bezirk Wollerau. Es gab zu der Zeit zumindest einen Studenten, einen Richter und einen Ratsherrn mit diesem Namen, zudem diverse

Joseph Kümys mit Namensergänzungen wie «an der Breitzen», «in der Ros», «in Sihlegg», «im Vogelnäst», «in der Wechlen». Sie alle sind zu unterschiedlichen Zeiten in den Protokollen erwähnt, wer von ihnen identisch ist mit dem jungen Mann, der zusammen mit Marianna Bachmann verurteilt wurde, lässt sich nicht mehr bestimmen. Unwahrscheinlich ist, dass er Ratsherr oder Richter war. Der Name «unseres» Joseph Kümy wurde nicht mit einem Zusatz konkretisiert. Es könnte daher trotzdem sein, dass er identisch war mit Joseph Kümy im Vogelnäst, der am 8. Oktober 1805 beschuldigt wurde, auf der Allmend gefrevelt zu haben;<sup>145</sup> mit Joseph Kümy in Sihlegg, der zwei Pfund bezahlen musste, weil er am 10. November 1808 einer Vorladung nicht Folge geleistet hatte;<sup>146</sup> mit dem Studenten Joseph Kümy «an der Breitzen», der 1808 Vogt von Johannes Kümy wurde;<sup>147</sup> oder mit Joseph Kümy «in der Ros», der 1809 seinen Schwager misshandelte<sup>148</sup> und von dem 1814 gefordert wurde, seine Strasse auszubessern.<sup>149</sup>

## Die Geschichte von Antonia Hägner und Franz Bürgy

Am 18. Januar 1809 wurden in Wollerau Antonia Hägner wegen Hurerei und Franz Bürgy als Vater von Antonia Hägners unehelichem Kind verurteilt. Franz erhielt eine Busse von vier Dublonen plus einer Dublone für Kosten. Antonia, als «s.v. Huor» hatte die Wahl, einen gleich hohen Geldbetrag sofort zu bezahlen oder eine halbe Stunde mit einem Kranz aus Stroh auf der Lasterbank zu stehen.<sup>150</sup> Welche Variante

<sup>138</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 21.7.1810.

<sup>139</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 12.8.1811.

<sup>140</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 23.1.1813.

<sup>141</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 10.9.1814.

<sup>142</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 9.8.1808.

<sup>143</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 3.9.1808.

<sup>144</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 3.9.1808.

<sup>145</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 8.10.1805.

<sup>146</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 10.11.1808.

<sup>147</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 10.11.1808.

<sup>148</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 18.1.1809.

<sup>149</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 29.1.1814.

<sup>150</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 18.1.1809.

Antonia wählte, ist unbekannt, ihr Name wird in den folgenden Jahren nie mehr erwähnt. Der Unterhalt des Kindes scheint in dieser Verhandlung kein Thema gewesen zu sein. Franz hatte zwar die Kosten für den Prozess, vielleicht auch für die Hebamme, zu bezahlen, doch weitere Verpflichtungen musste er wohl nicht eingehen. Sowohl Antonia als auch Franz wurden nicht in der Öffentlichkeit zur Schau gestellt. Weshalb, können wir nur vermuten. Vielleicht waren beide vermögend und konnten die Busse sofort bezahlen. Möglicherweise sah der Bezirksrat einen höheren Gewinn darin, Geld für die Staatskasse einzunehmen, anstatt ein weiteres abschreckendes Exempel zu statuieren. Franz Bürgy wird in den Protokollen noch einmal genannt, am 23. August 1817, weil er in der Richterswiler Strasse von einem Dominik Mäntj, von dem wir sonst nichts wissen, angegriffen wurde. Letzterer wurde verurteilt, die Arzt-kosten sowie ein Schmerzensgeld für Franz Bürgy zu bezahlen.<sup>151</sup>

## Die Geschichte von Regina Läther

Regina Läther von Oberägeri gebar am 15. März 1806 im Bezirk Wollerau ein uneheliches Kind. Am 29. März 1806 wurde sie in Wollerau der Übertretung des 6. Gebots Gottes und der Hurerei angeklagt «und überdis sich erzeigt, dass Jhres Aufführen eüsserst sündhaft und Ergernissvoll ist, auch schon wie sie selbst bekennt, dass sie schon einmahl in ein solchen Fahl gerathen». Als «berüchigte Huorerin» wurde die Wöchnerin über Nacht in Arrest gesetzt und am darauffolgenden Tag nach dem Vormittags-Gottesdienst eine halbe Stunde auf die Lasterbank gestellt. Dabei trug sie einen Strohkranz auf dem Kopf und eine Rute in der Hand. Anschliessend wurde sie erneut in Verwahrung genommen, um am nächsten Tag mit einem Begleitschreiben für die Behörden durch den Läufer nach Oberägeri überstellt zu werden.<sup>152</sup>

Jacob Kümy, der Vater des Kindes, wurde angeklagt, weil er sich mit Regina «wider das 6. Gebot Gottes versündiget» hatte. Auf Empfehlung von Pfarrer Landtwing aus Feusisberg wurde er wegen seines bis dahin tadellosen Lebenswandels nicht öffentlich zur Schau gestellt, Jacob musste bloss eine Busse und die angefallenen Kosten bezahlen.<sup>153</sup>

<sup>151</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 2, 23.8.1817.

<sup>152</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 29.3.1806.

<sup>153</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 28.3.1806.

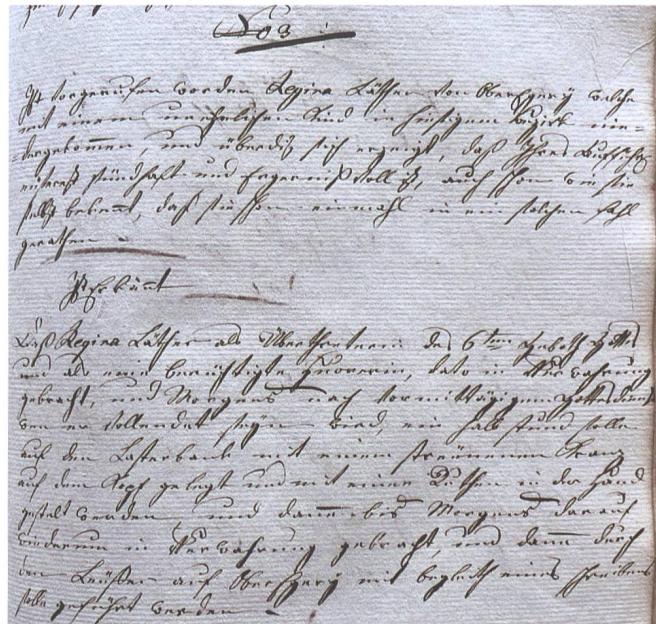


Abb. 5: Bezirksratsprotokolle Wollerau, Strafe für Regina Läther von Oberägeri, 29. März 1806. Regina Läther hatte in Wollerau ein uneheliches Kind geboren. Als «berüchigte Huorerin» wurde die Wöchnerin mit Arrest, Ausstellen auf der Lasterbank und Landesverweis bestraft. Indes wurde die Strafe des Kindesvaters Jacob Kümy aus den Höfen gemildert – auf Empfehlung des Pfarrers von Feusisberg.

## Die Geschichte von Joseph Litschy

Joseph Litschy wurde am 24. März 1809 streng bestraft. Am Sonntag vor dem Gottesdienst wurde er durch den Läufer in die Kirche geführt. Dort musste er den ganzen Gottesdienst mit einer Rute in der Hand auf Knien verbringen, wurde anschliessend durch die Kirche geführt und für eine halbe Stunde auf den Lasterstein gestellt. Er hatte Verpflegungs- und Prozesskosten zu bezahlen, darüber hinaus wurden ihm alle Handlungen, mit denen er sich «bisher meist abgab» (vermutlich war der sittenwidrige Umgang mit Frauen gemeint), sowie das Trinken in den Wirts- und anderen Häusern verboten. Letzteres wurde in der Kirche öffentlich bekanntgegeben.

Drei Wochen später, am 15. April 1809, wurde sogar die Obrigkeit von Richterswil ersucht, ihm den Besuch der Wirtshäuser zu verbieten. Wahrscheinlich war er in dieses zürcherische Nachbardorf ausgewichen. Eingehandelt hatte er sich die Strafe, weil er sich Frauen gegenüber unanständig benommen und unter Alkoholeinfluss gegen geistliche und weltliche Vorsteher und Verordnungen geschimpft hatte. Im

Protokoll steht, dass er sich: «[...] gegen das andre Geschlecht auf eine so strafbare Art aufführte, das es mit Ehrbruch und Nothzüchtung verträgt, auch darüberhin in andren den Sitten höchst gefährlichen Handlungen sich Unterhalten und mehr als öfters auch bey dem Trinktisch sich unerlaubt und gehorsamwidrigen Eüsserungen gegen geistliche und weltliche Vorsteher und Verordnungen unterstanden [...].»<sup>154</sup>

Joseph Litschy war schon einmal, am 5. Juni 1808, zu einer Geldbusse wegen strafbarer Frechheit verurteilt worden<sup>155</sup> und zehn Jahre später, am 5. Dezember 1818, wegen ausgestossenen groben Schimpfworten.<sup>156</sup> Übermässiger Alkoholkonsum bringt nicht nur heute, sondern brachte auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts einige Männer in Konflikt mit geltenden Sitten und Gesetzen. Die Geschichte von Joseph Litschy zeigt, dass manchmal rigoros durchgegriffen wurde und dass heutige Themen wie Datenschutz oder Persönlichkeitsrecht in keiner Weise in Erwägung gezogen wurden.

## Fazit

Obwohl die Informationen aus den Protokollen zum Teil dürtig sind, wird deutlich, dass ein funktionierendes Rechtssystem existierte. Der Zugang zu einer höheren Gerichtsbarkeit stand sowohl der Behörde als auch den Angeklagten offen. Eine gewisse Gerechtigkeit oder Ausgewogenheit in der Rechtsprechung ist ersichtlich. Bestraft wurden nicht nur Arme, Heimatlose und Aussenseiter, sondern auch Ratsherren, Fabrikherren und Säckelmeister, diese allerdings ohne öffentliche Demütigung oder Körperstrafen, auch wurde eine als Maschinendiebin verurteilte Arbeiterin ungleich strenger bestraft als der Fabrikbesitzer, der in der Fabrik arbeitende Kinder schlug. Es wurde unterschieden zwischen «unverbesserlichen» Delinquenten und solchen, denen eine Chance eingeräumt wurde, zu «guten christlichen Menschen» zu werden. Drückende Armut, hohes Alter oder Jugend wurden im Strafmaß berücksichtigt, Renitente und Lügner strenger bestraft. Selbst Formen einfacher Mediation waren verbreitet, indem die Kontrahenten angehalten oder verpflichtet wurden, inskünftig in Frieden miteinander zu leben. Die Rechtsprechung versuchte, vulnerable Menschen zu schützen, indem sie unehelichen Kindern bis zur Volljährigkeit gesetzliche Vertreter zur Seite stellte, eine Familie vor dem liederlichen Vater und Arbeiter vor ausbeutenden und missbrauchenden Arbeitgebern schützte. Die Beweisfindung geschah in der Regel durch Verhöre mit dem oder der An-

geklagten und aufgrund von Zeugenaussagen. Angeklagte konnten sich vertreten lassen.

Die Dorfartikel zum Holzfrevel dienten möglicherweise einzig dazu, persönliches Eigentum und Eigentum der Gemeinschaft und nicht den Wald selbst zu schützen. Nur so ist zu erklären, dass sogar das Auflesen und Mitnehmen einiger dürrer Zweige strafbar war. Während kleinere Frevel – aus heutiger Sicht – wie das Mitnehmen eines herumliegenden Wurzelstücks oft nebst einer Busse mit Ehren- oder Körperstrafe geahndet wurden, so musste, wer unerlaubt viel Holz geschlagen und weiterverkauft hatte, bloss eine – allerdings höhere – Busse bezahlen, die öffentliche Demütigung blieb solchen Delinquenten erspart.

Bestraft wurden nicht alle Vergehen, die gemäss sechstem Gebot verboten gewesen wären, sondern nur objektiv nachweisbare sexuelle Handlungen außerhalb der Ehe. Eine der überraschenden Erkenntnisse war, dass für lasterhaftes Verhalten Frauen wie Männer bestraft wurden und oft beide Beteiligte dasselbe Strafmaß erhielten. Doch wenn daraus ein uneheliches Kind resultierte, lag die weitaus grössere Last bei der Frau. Weil Vaterschaften nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnten, schätzten die Behörden die Glaubwürdigkeit der Beteiligten nach eigenem Ermessen ein, zuweilen baten sie um Bewertung durch die nächsthöhere Gerichtsbarkeit. Den Behörden scheint es ein vordringliches Anliegen gewesen zu sein, dass die unehelichen Kinder dem Bezirk nicht zur Last fallen konnten. Deshalb wurden sie, wenn immer möglich, mit ihren Müttern in einen anderen Bezirk abgeschoben.

Durch die Eingrenzung der Quellen auf die Bezirksratsprotokolle auf 16 Jahre sind möglicherweise interessante Zusammenhänge nicht entdeckt worden. Es ist denkbar, dass sich die Spur des Vaters eines unehelichen Kindes, der sich für viele Jahre in fremde Kriegsdienste verpflichtete, in einem Protokoll wieder erscheinen könnte, das zeitlich außerhalb des Untersuchungsrahmens liegt. Die Verbindung des vorliegenden Textes mit weiteren bestehenden oder zukünftigen Forschungsarbeiten wird es möglich machen, unser Bild der Bezirke Wollerau und Pfäffikon zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu verdichten.

<sup>154</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 24.3.1809.

<sup>155</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 1, 4.6.1808.

<sup>156</sup> BAH, Historische Bücher, KK I b, 2, 5.12.1818.

# Quellen und Literatur

## Ungedruckte Quellen

### Höfe, Bezirksarchiv, Wollerau

BAH, Akten 1803–1848, C 7

Protokoll der Bezirksgemeinde Pfäffikon 1803–1848.

BAH, Akten 1803–1848, C 8

Bezirksratsprotokolle Pfäffikon 1803–1805.

BAH, Akten 1803–1848, C 9

Bezirksratsprotokolle Pfäffikon 1806–1807.

BAH, Akten 1803–1848, C 10

Bezirksratsprotokolle Pfäffikon 1808–1809.

BAH, Akten 1803–1848, C 11

Bezirksratsprotokolle Pfäffikon 1810–1812.

BAH, Akten 1803–1848, C 12

Bezirksratsprotokolle Pfäffikon 1813–1815.

BAH, Akten 1803–1848, C 13

Bezirksratsprotokolle Pfäffikon 1816–1819.

BAH, Akten 1803–1848, C 30

Gerichtliches. Allgemeines und Einzelnes Pfäffikon.

BAH, Historische Bücher, KK I a

Bezirkskommission Protokoll Wollerau, Nr. 1, 1803–1809.

BAH, Historische Bücher, KK I b, 1

Bezirksratsprotokolle Wollerau 1803–Mai 1815.

BAH, Historische Bücher, KK I b, 2

Bezirksratsprotokolle Wollerau Juni 1815–1825.

BAH, Historische Bücher, KK I c, 1

Protokoll über die abgehaltenen Bezirksgemeinden im alten Bezirk Wollerau 1803–1847.

BAH, Transkriptionen (digital) Protokolle

Bezirke Wollerau und Pfäffikon, Protokolle, 1803–1818, Transkriptionen (digital) von Werner Röllin.

### Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, HA.III.605

Protokolle des Kantonsrates 1805–1810. Transkription, <https://query.staatsarchiv.sz.ch/Dateien/7/D36624.pdf> [Status: 25.8.2022].

STASZ, HA.III.610

Protokolle des Kantonsrates 1811–1814. Transkription, <https://query.staatsarchiv.sz.ch/Dateien/50/D254852.pdf> [Status: 25.8.2022].

## Gedruckte Quellen

### Katechismus, Das sechste Gebot

Der Heilige Stuhl, Katechismus der Katholischen Kirche. 1997. Artikel 6. Das sechste Gebot, [https://www.vatican.va/archive/DEU0035/\\_P89.HTM](https://www.vatican.va/archive/DEU0035/_P89.HTM) [Status: 2.9.2021].

### Tanner, Sittliche Aufklärung

Tanner Conrad, Betrachtungen zur sittlichen Aufklärung im neunzehnten Jahrhunderte sowohl für Geistliche als Weltleute. Zweyter Theil. Der fehlerhafte Mensch. Zweyte Auflage, Augsburg 1827; [https://books.google.de/books?id=RycVvgAACAAJ&printsec=fro\\_ntcover&hl=de#v=onepage&q&f=false](https://books.google.de/books?id=RycVvgAACAAJ&printsec=fro_ntcover&hl=de#v=onepage&q&f=false) [Status: 11.4. 2021].

## Literatur

### Kälin, Lebenswelten

Kälin Karl, Lebenswelten und Alltag, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 6: Kultur und Lebenswelten 1712–2010, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 175–207.

### Kälin, Aufklärung

Kälin Paul, Die Aufklärung in Uri, Schwyz und Unterwalden im 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 45/1946; <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=mhv-001%3A1946%3A45#22> [Status: 15. 5.2021].

### Kriminalmuseum, Justiz

Mittelalterliches Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber (Hg.), Justiz in alter Zeit, Rothenburg o. d. T. 2005 (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg o. d. T., Bd. 6c).

### Lüönd-Bürgi, Märchler Wald

Lüönd-Bürgi Lucia, Der Märchler Wald – lange kaum geschützt und doch unschätzbar, in: Marchring, hg. von Gesellschaft für Volks- und Heimatkunde der Landschaft March, 35/1995.

### Meier, Handwerk

Meier Thomas, Handwerk, Handel und Gewerbe im 18. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 5: Wirtschaft und Gesellschaft 1712–2010, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 75–97.

### Mettler, Spitalschwestern

Mettler Helena, Die Spitalschwestern in Luzern – damals und heute, in: zentralplus, 8.12.2017, <https://www.zentralplus.ch/blog/damals-blog/die-spitalschwestern-in-luzern-damals-und-heute/> [Status: 14.4.2021].

### Meyer von Knonau, Schwyz

Meyer von Knonau Gerold, Der Kanton Schwyz, historisch, geographisch, statistisch geschildert, St. Gallen/Bern 1835.

### Petrig Schuler, Strafrecht

Petrig Schuler Eva, Der Weg zum Strafrecht des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert, hg. von Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich, Zürich 2001 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 47).

### Schneeberger, Verkehr

Schneeberger Paul, Verkehr 1712–2005, in: Geschichte des Kantons Schwyz. Bd. 5: Wirtschaft und Gesellschaft 1712–2010, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 99–123.

### Sialm, Unterrichtswesen

Sialm Placidus, Das Unterrichts- und Erziehungswesen in den schwyzerischen Teilen der Kantone Waldstätten und Linth zur Zeit der Helvetik (1798–1803), in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 48/1949; <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=mhv-001%3A1949%3A48#3> [Status: 21. 1.2021].

### Straumann, Wirtschaft

Straumann Tobias, Die Wirtschaft im 19. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 5: Wirtschaft und Gesellschaft 1712–2010, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 125–159.

### Sutter, Bildung

Sutter Beatrice, Bildung 1700–2000, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 5: Wirtschaft und Gesellschaft 1712–2010, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 209–241.

